



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

EINLADUNG GEMEINDEVERSAMMLUNG

5. Dezember 2017, 20.00 Uhr



Geschäfte

1. Genehmigung des Voranschlags und Steuerfusses 2018
2. Restatement des Verwaltungsvermögens im Rahmen der neuen Rechnungslegungsstandards HRM2
3. Erlass kommunale Gebührenverordnung
4. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

5. Dezember 2017, 20.00 Uhr
im Gemeindezentrum Gsellhof
Schüracherstrasse 10, 8306 Brüttisellen

Demokratie
ich mache mit

Einladung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gerne laden wir Sie zur Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde ein und freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird den Anwesenden ein Apéro offeriert. Dabei stehen die Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeschreiber gerne für allgemeine Fragen oder Anregungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin



Marlis Dürst

Gemeindeschreiber



Christoph Bless

Hinweise

Aktenauflage

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Anträge und Berichte des Gemeinderats. Die detaillierten Akten liegen ab 21. November 2017 im Gemeindehaus zur Einsicht auf (inkl. Abschiede der Rechnungsprüfungskommission).

Stimmrecht

In Angelegenheiten der politischen Gemeinde sind alle in Wangen-Brüttisellen niedergelassenen Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Anfragerecht nach § 51 Gemeindegesetz

Gemäss § 51 des Gemeindegesetzes hat jede stimmberechtigte Person das Recht, eine Anfrage an die Behörde zu stellen, die an der Gemeindeversammlung zu beantworten ist. Die Anfrage muss aber von allgemeinem Interesse sein und spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich und vom Fragesteller bzw. der Fragestellerin unterzeichnet beim Gemeinderat eingereicht werden (Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, 8306 Brüttisellen). Bei der Fristberechnung wird der Tag, an dem die Versammlung stattfindet, nicht mitgezählt. Massgebend ist das Datum des Eingangs beim Gemeinderat.

Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage an der Gemeindeversammlung. Er teilt seine Antwort der oder dem fragstellenden Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.

Der oder die fragstellende Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Es findet keine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort statt.

ANTRÄGE UND BERICHTE DES GEMEINDERATS

1. Genehmigung des Voranschlags und Steuerfusses 2018

Antrag des Gemeinderats

Genehmigung des Voranschlags 2018 mit einem Steuerfuss von 98 % (Vorjahr 96 %).

Das Wesentliche in Kürze

- Die laufende Rechnung weist einen Aufwand von CHF 40'477'500 und einen Ertrag von CHF 39'570'000 aus. Der Aufwandüberschuss von CHF 907'500 wird dem Eigenkapital entnommen. Dieses weist per 31. Dezember 2018 einen mutmasslichen Betrag von CHF 32'860'967 aus.
- Die vorgesehenen Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen CHF 3'795'000. Ausgaben werden vor allem im Bereich Verkehr und insbesondere im Zusammenhang mit der Erneuerung der sogenannten „Flamingo-Kreuzung“ getätigt.
- Im Finanzvermögen ist eine Desinvestition von CHF 127'000 geplant, die aufgrund des Übertrags der Freizeitanlage Büel ins Verwaltungsvermögen zustande kommt.
- Der mutmassliche einfache Gemeindesteuerertrag zu 100 % wird auf CHF 24'480'000 festgesetzt.
- Für den Voranschlag 2018 ist neu ein Steuerfuss von 98 % (Vorjahr 96 %) vorgesehen. Gleiches gilt auch für die Planjahre 2019 bis 2021, wobei aufgrund des höheren Einnahmen und der sinkenden Abschreibungen die Haushaltsdefizite laufend reduziert werden können. Im Jahr 2021 müsste eine ausgeglichene Rechnung erzielt werden können. Die Steuerfusserhöhung ist hauptsächlich auf die kontinuierlich gesunkene Steuerkraft der letzten vier Jahre zurückzuführen.
- Die mittel- bis langfristige Finanzpolitik der Gemeinde Wangen-Brüttisellen zeigt sich wie folgt:
 - Die Voranschläge, inkl. der ordentlichen Abschreibungen, sind über mehrere Jahre ausgeglichen.
 - Attraktiver Steuerfuss/Messgrösse: Es wird ein stabiler Steuerfuss (kontinuierliche Entwicklung) unter dem Kantonsmittel angestrebt.
 - Das Nettovermögen pro Einwohner soll in den Zielbereich zwischen CHF 1'000 und CHF 2'000 zu liegen kommen. Sofern der effektive Wert über mehrere Jahre diese Bandbreite verlässt, müssen griffige Massnahmen geprüft werden.

Die finanzpolitischen Ziele können aufgrund der zweiprozentigen Steuerfusserhöhung eingehalten werden.

Ausführlicher Bericht

1 Zur Finanzlage der Gemeinde

In dieser Vorlage informiert der Gemeinderat über die wesentlichen Elemente des Voranschlags 2018 sowie über die finanzielle Lage der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

1.1 Rahmenbedingungen

Der Jahresabschluss 2016 hat mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1,42 Mio. und damit mit einem rund CHF 0,32 Mio. grösseren Defizit abgeschlossen als budgetiert. Höhere Ausgaben im Bereich Soziales und bei der Bildung hatten das Ergebnis zusätzlich belastet. Ertragsseitig hinkten die Steuererträge aus früheren Jahren und die Quellensteuer den Voranschlagsvorgaben hinterher, während sich die Grundsteuern besser entwickelten als erwartet. Der Aufwandüberschuss wurde dem Eigenkapital entnommen, welches sich dadurch unter Berücksichtigung des Bewertungsgewinns von CHF 0,98 Mio. aus der periodischen Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen per Ende 2016 auf CHF 34,7 Mio. reduziert hat.

Im Voranschlag 2017 wurde ein Aufwandüberschuss von rund CHF 0,9 Mio. budgetiert. Es wird angenommen, dass die Steuererträge nicht in der prognostizierten Höhe eingehen werden. Trotzdem wird der Jahresabschluss voraussichtlich etwas positiver ausfallen als angenommen. Obwohl die Steuereinnahmen früherer Jahre sowie jene des aktuellen Rechnungsjahrs gemäss der aktuellen Hochrechnung hinter dem vorgesehenen Zielwert zurückbleiben werden, verbessert sich das Gesamtergebnis dank des realisierten Buchgewinnes aus dem Landverkauf im Gebiet „Neuwisen“ an die Barizzi AG.

Die Steuerkraft ist in den vergangenen vier Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Ausgehend von CHF 3'646 im Jahresabschluss 2013 ist sie auf CHF 3'520 im Jahr 2014 erodiert und anschliessend bis auf CHF 3'346 (2015) bzw. CHF 3'240 im Rechnungsjahr 2016 gesunken, während die Entwicklung des kantonalen Mittels gegenteilig verlaufen ist.

Steuerkraft	2013	2014	2015	2016
Wangen-Brüttisellen	CHF 3'646	CHF 3'520	CHF 3'346	CHF 3'240
Kantonaler Mittelwert	CHF 3'493	CHF 3'473	CHF 3'541	CHF 3'565

Ein Teil dieser umfangreichen Steuerkraftreduktion wird über den gestiegenen Ressourcenzuschuss wieder ausgeglichen. Nach CHF 0,13 Mio. im Jahr 2017 steigt der Finanzausgleich auf CHF 1,31 Mio. und vermag den Voranschlag 2018 entsprechend positiv zu beeinflussen. Auch für die bevorstehenden Jahre 2019 bis 2021 darf aufgrund der unterdurchschnittlichen Steuerkraft mit Ressourcenzuschüssen gerechnet werden.

Da der Steuerkraftverlust durch den Finanzausgleich jeweils nur zu 95 % gedeckt wird und eine weitere Reduktion aufgrund des vergleichsweise tiefen Steuerfusses erfolgt (Referenz: Kantonales Mittel), wird es bei moderat steigenden Ausgaben (kommunale Wachstumsdynamik) zusehends schwieriger, die Erfolgsrechnung ausgeglichen zu gestalten.

Durch den Steuerkraftverlust von CHF 406 pro Kopf seit dem Jahr 2013 (7'593 Einwohner) sind im Rechnungsjahr 2016, trotz der Bevölkerungszunahme auf 7'833 Einwohner, rund CHF 2,3 Mio. weniger Steuern eingegangen. Da die Steuerkraft inzwischen unter das kantonale Mittel gesunken ist, erfolgt ab dem Rechnungsjahr 2018 wieder ein angemessener Ressourcenzuschuss von CHF 1,3 Mio.. Der effektive Einnahmenrückgang gemessen am Rechnungsjahr 2013 beträgt demnach rund CHF 1 Mio.. Diese Steuereingänge fehlen in der Finanzplanung bis 2021 im Nettovermögen. Ohne die geplante Steuerfusserhöhung würde die finanzpolitische Zielsetzung nicht erreicht.

1.2 Voranschlag 2018, Zielsetzung und finanzpolitische Übereinstimmung

Der Gemeinderat verfolgt seit Jahren folgende Ziele:

- Unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen soll eine möglichst ausgeglichene Rechnung erzielt werden.

- Der ordentliche Nettoaufwand in den Funktionen 0 bis 8 soll nicht mehr als 10 % über dem Nettoertrag (ohne Grundstückgewinnsteuern) liegen. Das heisst, dass die laufenden Ausgaben grösstenteils mit laufenden Einnahmen gedeckt werden müssen, um eine zu starke Abhängigkeit von den Grundstückgewinnsteuern zu vermeiden.

Diese beiden Ziele können für den Voranschlag 2018 nicht erreicht werden. Inzwischen vermag die Finanzhaushaltskonstellation schon seit einiger Zeit nicht mehr den hochgesteckten finanzpolitischen Anforderungen gerecht zu werden.

Trotz des zwei Prozent höheren Steuerfusses von 98 % beläuft sich der Aufwandüberschuss auf CHF 907'500. Die Selbstfinanzierung ist auch im Jahr 2018 ungenügend. Es ist absehbar, dass vorübergehend Fremdkapital beschafft werden muss, um punktuelle Liquiditätsengpässe überwinden zu können. Das budgetierte Defizit wird durch eine Entnahme aus dem Eigenkapital gedeckt.

Mit einem Steuerfuss von 98 % (Vorjahr 96 %) erhöht sich der Nettomehraufwand (Funktionen 0 bis 8) gegenüber dem Voranschlag 2017 um 1.5 %. Im Vergleich zur Rechnung 2016 sinkt der Nettomehraufwand um 0.2 %. Dies zeigt die Bemühungen des Gemeinderats, die Ausgaben nicht weiter wachsen zu lassen. Der Nettoaufwand im Vergleich zum ordentlichen Steuerertrag erreicht mit 114 % einen gegenüber dem Vorjahr um 1.3 % höheren Stand. Dies hängt mit der gesunkenen Steuerkraft zusammen. Die Zielsetzung von 110 % wird damit um 4 % verfehlt. Die monetäre Abhängigkeit von den vergleichsweise volatilen Grundsteuern, welche grundsätzlich zur Finanzierung von Investitionen vorgesehen wären, nimmt zu.

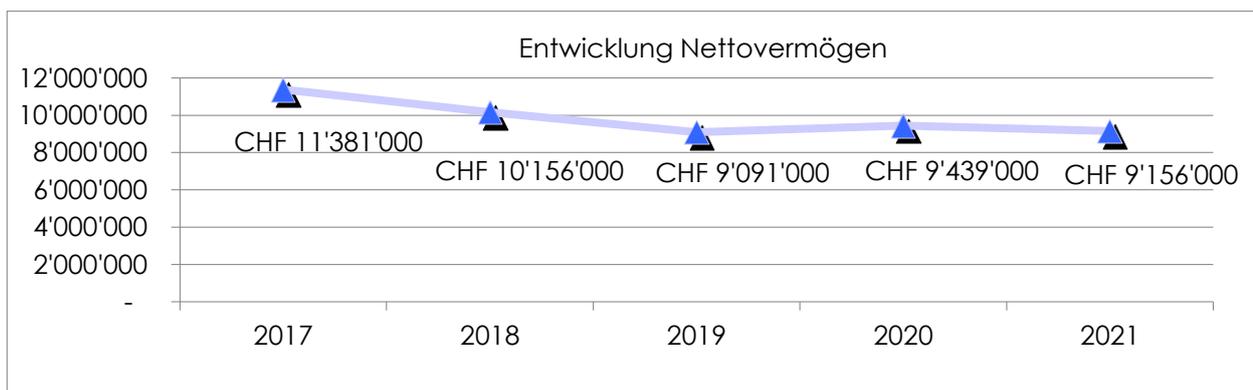
1.3 Finanzpolitik für die kommenden Jahre, Zielerreichung Finanzplan 2017-2021

Mittel- bis langfristige Finanzpolitik der Gemeinde Wangen-Brüttisellen:

- Die Voranschläge, inkl. der ordentlichen Abschreibungen, sind über mehrere Jahre ausgeglichen.
- Attraktiver Steuerfuss / Messgrösse: Es wird ein stabiler Steuerfuss (kontinuierliche Entwicklung) unter dem Kantonsmittel angestrebt.
- Das Nettovermögen pro Einwohner soll in den Zielbereich zwischen CHF 1'000 und CHF 2'000 zu liegen kommen. Sofern der effektive Wert über mehrere Jahre diese Bandbreite verlässt, müssen griffige Massnahmen geprüft werden.

Sämtliche finanzpolitische Ziele können erreicht werden. Selbst die zunächst defizitäre Jahresrechnung müsste im Jahr 2021 wieder ausgeglichen sein. Diese Entwicklung wird ab dem Rechnungsjahr 2019 von den ab diesem Zeitpunkt geltenden neuen Rechnungslegungsstandards „HRM 2“ (harmonisiertes Rechnungsmodell 2) begünstigt. Im Zuge dieser Anpassungen wird sich der Abschreibungsblock um rund CHF 0,7 Mio. reduzieren, da von der gegenwärtig degressiven auf die lineare Abschreibungsmethode umgestellt wird (Restatement ohne Neubewertung des Verwaltungsvermögens).

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung des Nettovermögens im Rahmen des Finanzplans 2017 bis 2021. "Nettovermögen" ist die Bezeichnung für eine der wichtigsten Vergleichsgrössen unter den Gemeinden und definiert sich durch die Differenz von Eigenkapital und nicht veräusserbarer Anlagen (Verwaltungsvermögen).



Durch die hohen Investitionen in Schulraumbauten und die unzulängliche Selbstfinanzierung hat sich das Nettovermögen bis Ende des Jahres 2016 beträchtlich verringert. Aufgrund der für die Planjahre 2017 bis 2021 unterdurchschnittlich tiefen Investitionsausgaben und den ab 2021 erzielten Haushaltsüberschüssen wird sich das Nettovermögen nicht markant weiter reduzieren. Pro Kopf – bei prognostizierten 8'250 Einwohnern bis ins Jahr 2021 entspricht dies einer Zielgrösse zwischen CHF 8,25 Mio. und CHF 16,5 Mio. – wird die effektive Kennzahl voraussichtlich innerhalb der vom Gemeinderat angestrebten Bandbreite zwischen CHF 1'000 und CHF 2'000 zu liegen kommen.

Aufgrund der gesunkenen Steuerkraft und um die finanzpolitischen Ziele einzuhalten, ist die vorgesehene Steuerfusserhöhung, welche den Finanzhaushalt mit zusätzlichen CHF 489'600 verseht, unumgänglich. Dank der aktuellen Entwicklung durch die bevorstehenden HRM2-Anpassungen und dem vergleichsweise tiefen Investitionsbedarf kann momentan von einer umfangreicheren Erhöhung abgesehen werden. Der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017 wird eine moderate Steuerfusserhöhung von 2 % auf 98 % (bisher 96 %) beantragt. Damit wird weiterhin ein Steuerfuss unter dem kantonalen Mittel (101 %) erhoben.

1.4 Ausblick

Die obenerwähnte Steuerkraftreduktion bezieht sich hauptsächlich auf die ordentlichen Steuern vergangener Jahre einerseits und die Quellensteuer andererseits. Da die ordentlichen Steuern des laufenden Rechnungsjahrs in letzter Zeit stetig gestiegen sind, ist eine Analyse schwierig. Kurz- und mittelfristig kann diese von externen Faktoren abhängige Situation nicht beeinflusst werden.

Umso wichtiger ist das Augenmerk auf die Ausgaben. Darum werden die Aufwendungen laufend überprüft und so gut wie möglich optimiert. Mit Blick auf den Voranschlagsprozess 2019 werden die Ausgaben genau durchleuchtet und Optimierungspotenziale gesucht.

Wangen-Brüttisellen hat im Vergleich mit anderen Gemeinden in fast allen Bereichen unterdurchschnittliche Kosten. Einzig das ausgeprägte Sport- und Freizeitangebot vermag im Kostenvergleich mit 151 Zürcher Gemeinden nicht restlos zu überzeugen. Selbst durch Anschlussverträge und Gemeinderatsbeschlüsse gegebene Ausgaben werden laufend hinterfragt und nötigenfalls angepasst. Durch konsequentes kostenbewusstes Handeln und weitere Aufwandplafonierungen wird angestrebt, dass das Haushaltsdefizit mehr und mehr eingegrenzt werden kann. Die vereinzelt Mehraufwendungen im Zuge des Voranschlag 2018 sind vornehmlich auf nichtbeeinflussbare Ausgaben (Zusatzleistungen, Alimenterbevorschussung, kantonale Lehrerbesoldung, Pflegefinanzierung) zurückzuführen. Mittelfristig werden die Investitionen die Vorgabe von durchschnittlich CHF 2,5 Mio. pro Jahr nicht übersteigen.

Durch die im Verlauf des Budgetierungsprozesses getroffenen Massnahmen soll sichergestellt werden, dass die Verschuldung eingegrenzt und die Selbstfinanzierung verbessert werden kann. Vorübergehend müssen die prognostizierten Haushaltsdefizite, die nur teilweise mit den erzielten Cashflows gedeckt werden können, noch mit zusätzlichem Fremdkapital überbrückt werden. Es wird darauf geachtet, dass die Verschuldung trotz des gegenwärtigen Tiefzinsumfelds klein gehalten werden kann.

Seit einigen Jahren erhöht sich das kantonale Steuerfuss-Mittel der Zürcher Gemeinden laufend (2013: 99 %, 2014: 100 %, 2015: 100 %, 2016: 101 %). In den vergangenen Jahren konnte der Steuerfuss zwar knapp bei 96 % gehalten werden, was sich allerdings in Defiziten und zusätzlicher Verschuldung ausgewirkt hat. Die ambitionierte Zielvorgabe, den Steuerfuss nach Möglichkeit unter dem Kantonsmittel über einen gewissen Zeitraum stabil zu halten, wird auch in Zukunft mit einem Steuerfuss von 98 % eine Herausforderung darstellen.

2 Bericht zum Voranschlag der politischen Gemeinde

Begründung der wesentlichsten Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2017 (siehe auch Auswertungen und Diagramme im Anhang 1):

2.1 Laufende Rechnung nach Funktionsbereichen

210 Primarschule

Mehraufwand

Die Primarschulen haben 15 Schüler und 0.43 VZE (Vollzeiteinheiten = 100 %-Stellen) mehr als im letzten Schuljahr. Die Schulleitung Primar erhält 13 % mehr Pensum.

211 Oberstufe **Minderaufwand**
Die Sekundarschule hat 11 Schüler und 0.6 VZE und eine Klasse weniger als im letzten Schuljahr. Es gibt keine kommunalen Unterrichtslektionen, für die Vikariatskosten anfallen würden.

218 Volksschule allgemeines **Mehraufwand**
Die im 2017 aus Budgetgründen verschobene gemeinsame zweitägige Weiterbildung aller Lehrpersonen der Schule Wangen-Brüttisellen findet im 2018 statt und führt zu einer einmaligen Kostenerhöhung. Für die Einführung des Lehrplan 21, welcher 2018 und 2019 umgesetzt werden muss, mussten die dafür nötigen zusätzlichen Ressourcen und Mittel bereitgestellt werden.

220 Sonderschule **Minderaufwand**
Im Sonderschulbereich kann mit Minderkaufwand von zirka CHF 115'000 gerechnet werden. Das ist einerseits mit weniger Assistenzen und andererseits mit den Staatsbeiträgen von rund CHF 250'000 für die teilzeitlichen Aufnahmeklassen Asyl (zwei Lehrpersonen) erklärbar, welche dank einer Vereinbarung mit dem Kanton durch diesen getragen werden. Im Bereich Sonderschulen und Heime kann aktuell ebenfalls mit Minderkosten gerechnet werden. Einziges Risiko dabei ist, dass sich dies mit allfälligen Zuzügen wieder rasch ändern kann.

415 Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime **Mehraufwand**
Die gegenwärtige Entwicklung der Pflegefinanzierung lässt vorausblickend auf moderat steigende Gesamtkosten schliessen. Zudem beabsichtigt das Pflegezentrum Rotacher, die Pflegegarfe leicht anzuheben, was bedeutet, dass der Gemeindeanteil pro Pflegegarfe geringfügig ansteigt.

530 Zusatzleistungen zur AHV/IV **Mehraufwand**
Aufgrund der aktuellen Fallzahlen und den Erfahrungswerten aus dem 4. Quartal 2017 ist mit einer moderaten Aufwandszunahme bei den Ergänzungsleistungen zu rechnen.

650 Regionalverkehr **Minderaufwand**
Aufgrund der tieferen Steuerkraft sinkt der Betriebskostenanteil am ZVV (Zürcher Verkehrsverbund, Busbetrieb) um 17 %.

900 Gemeindesteuern **Minderertrag**
Im Bereich der Steuern früherer Jahre (- CHF 1,1 Mio.) und der Quellensteuern (- CHF 0,2 Mio.) mussten die Prognosen aufgrund der Vorjahre nach unten korrigiert werden. In beiden Bereichen liegen derzeit keine Anzeichen vor, dass sich diese Erträge hinsichtlich dem Jahr 2018 wieder auf früherem Niveau bewegen werden.
Bei den Grundstückgewinnsteuern wird aufgrund verschiedener Anzeichen mit einem Mehrertrag von CHF 0,5 Mio. gegenüber dem Voranschlag 2017 gerechnet.

920 Finanzausgleich **Mehrertrag**
Da die Steuerkraft im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr nochmals gesunken ist, wird der Ressourcenzuschuss im Jahr 2018 von gegenwärtig CHF 133'000 auf CHF 1'310'000 erhöht.

940 Kapitaldienst **Minderertrag**
Aufgrund des aktuellen Zinsumfelds wurde der interne Zinssatz von aktuell 1 % auf 0,1 % reduziert. Dies senkt einerseits den Zinsaufwand der Gemeinde gegenüber den Eigenwirtschaftsbetrieben (Abfall, Abwasser) und den Sonderrechnungen (Stiftungskapitalien und Legate), andererseits reduzieren sich die Zinserträge aus den Liegenschaften im Finanzvermögen um ein Mehrfaches. Da es sich bei der Verzinsung der Finanzliegenschaften um eine interne Verrechnung innerhalb des steuerfinanzierten Bereichs handelt, findet kein Geldtransfer statt.

942 Liegenschaften im Finanzvermögen **Minderaufwand**
Durch die Senkung der internen Verzinsung nimmt der Betriebsaufwand auf den einzelnen Objekten ab, da das in den Finanzliegenschaften gebundene Kapital zu tieferen Konditionen verzinst werden kann (interne Verrechnung mit Kapitaldienst).

2.2 Laufende Rechnung nach Sachgruppen (nicht abschliessend)

Aufwand	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Abweichungen gegenüber 2017
30 Personalaufwand	8'174'800	8'147'100	0.34%
31 Sachaufwand	6'298'500	6'176'300	1.98%
32 Passivzinsen	140'900	150'700	-6.50%
33 Abschreibungen, ordentliche und ausserordentliche	3'031'000	2'906'900	4.27%
35 Dienstleistungen an andere Gemeinwesen	9'728'000	9'642'900	0.88%
36 Betriebs- und Defizitbeiträge	12'313'000	11'985'000	2.74%
Bereinigter Aufwand	39'686'200	39'008'900	1.74%
Bereinigter Aufwand ohne ausserordentliche Abschreibungen	39'686'200	39'008'300	1.74%

Ertrag	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Abweichungen gegenüber 2017
40 Steuern	28'147'200	28'869'700	-2.50%
42 Vermögenserträge	902'200	883'500	2.12%
43 Entgelte	4'887'300	4'575'000	6.83%
44 Beiträge ohne Zweckbindung	1'895'800	668'600	183.55%
45 Rückerstattung von Gemeinwesen	422'700	421'600	0.26%
46 Beiträge mit Zweckbindung	1'848'200	2'022'700	-8.63%
Bereinigter Ertrag	38'103'400	37'441'100	1.77%

40 Steuern im Detail	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Ordentliche Steuern	23'990'400	23'904'000	23'383'596
Ordentliche Steuern aus Vorjahren	2'400'000	3'529'000	2'056'891
Quellensteuern	550'200	759'500	392'702
Aktive Steuerauscheidungen	764'000	682'600	1'021'413
Passive Steuerauscheidungen	-1'891'000	-1'783'300	-2'325'361
Grundstückgewinnsteuern	2'000'000	1'500'000	3'046'366

Die ordentlichen Steuern basieren auf einer einfachen Staatssteuer von CHF 24,48 Mio. (Vorjahr CHF 24,9 Mio.) mit 98 Steuerprozenten (Vorjahr 96 %).

3 Auszug aus den Finanzplänen 2017 - 2021

3.1 Bevölkerungsentwicklung

	Anzahl Einwohner	Bemerkungen
1971 per 31.12.	3746	Angaben Statistisches Amt
1981	3541	do.
1991	4892	do.
2001	6161	do.
2011	7561	do.
2012	7557	do.
2013	7565	do.
2014	7606	do.
2015	7707	do.
2016	7834	Hochrechnung Abt. Planung + Infrastruktur
2017	7900	do.
2018	8050	do.
2019	8100	do.
2020	8150	do.
2021	8250	do.
2022		

3.2 Steuerprognose (mit effektivem Steuerfuss)

	natürliche Personen		juristische Personen		Total	Bemerkungen
1971 V	1'283'650		31'133		1'314'783	V = Ergebnis des vorl. Abschlusses
1981 V	3'269'948		113'859		3'383'807	Steuergesetz-Revision
1991 V	7'543'414	= 89,2 %	911'129	= 10,8 %	8'454'543	
2001	11'541'000	= 80,5 %	2'803'000	= 19,5 %	14'344'000	
2011	17'507'000	= 78,9 %	4'680'000	= 21,1 %	22'187'000	
2012	15'965'867	= 72,8 %	5'971'584	= 27,2 %	21'937'451	
2013	16'899'236	= 75,4 %	5'525'083	= 24,6 %	22'424'319	
2014	17'076'398	= 74,0 %	5'999'815	= 26,0 %	23'076'213	
2015	16'986'467	= 73,5 %	6'137'117	= 26,5 %	23'123'584	
2016	16'924'889	= 72,38 %	6'458'707	= 27,62 %	23'383'596	
2017	17'567'796	= 74,0 %	6'171'004	= 26,0 %	23'738'800	Stand: 31.8.17
2018	17'752'896	= 74,0 %	6'237'504	= 26,0 %	23'990'400	Voranschlag
2019	17'841'660	= 74,0 %	6'268'692	= 26,0 %	24'110'352	Finanzplanung
2020	17'930'869	= 74,0 %	6'300'035	= 26,0 %	24'230'904	Finanzplanung
2021	18'020'523	= 74,0 %	6'331'535	= 26,0 %	24'352'058	Finanzplanung

3.3 Steuerbelastung (gewogenes Mittel)

Jahr	Polit. Gut %	Fürsorge- gut %	Schul- gut %	Total %	Ref. Gut %	Kath. Gut %	Kanton %
1971	38	2	90	130	20	16	139,1
1981	41	2	84	127	10	10	137,0
1991	37	--	68	105	10	11	121,4
2001	39	--	82	121	11	14	126,4
2011	105	--	--	105	11	12	118,9
2012	99	--	--	99	11	12	99
2013	96	--	--	96	11	12	99
2014	96	--	--	96	11	12	100
2015	96	--	--	96	11	11	100
2016	96	--	--	96	11	10	101
2017	96	--	--	96	11	9	
2018	98	--	--	98	11	9	
2019							

3.4 Investitionsprogramm der politischen Gemeinde

in 1'000 CHF	Total	2017	2018	2019	2020	2021
0 Behörden und Verwaltung	843	244	264	150	110	75
1 Rechtsschutz und Sicherheit	380	46	35	222	55	22
2 Bildung	2'774	703	390	321	380	980
3 Kultur und Freizeit	671	50	386	200	20	15
4 Gesundheit	-325	-65	-65	-65	-65	-65
6 Verkehr	7'850	1'120	2'140	2'190	1'000	1'400
7 Umwelt und Raumordnung (inkl. Werke)	-855	-385	645	-365	-375	-375
Total	11'338	1'713	3'795	2'653	1'125	2'052

3.5 Schülerprognose

Schuljahr	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21
Total Kindergartenschüler	175	169	166	176	177
Total Primarschüler	461	473	463	483	487
Total Sekundarschüler	233	223	220	217	215
Total Schüler	869	865	849	876	879

3.6 Lehrerstellenprognose / VZE (Vollzeiteinheiten = Anzahl Stellen)

Schuljahr	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21
Total Kindergarten	8.85	8.50	8.00	9.30	9.30
Total Primarschule (inkl. ISF)	28.47	29.00	28.50	30.00	30.20
Total Sekundarschule (inkl. ISF)	15.13	14.50	14.40	14.20	14.10
Total Schulleitung	2.83	2.83	2.80	2.90	2.90
Total Schüler	55.28	54.83	53.70	56.40	56.50

4 Schlusswort des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft die Genehmigung des Voranschlags 2018 mit einem Steuerfuss von 98 % (bisher 96 %).

Anhang

- Auswertungen und Diagramme (Anhang 1)
- Schwerpunktprogramm 2018/19 (Anhang 2)

Übersicht

Jahresübersicht nur Steuern Politische Gemeinde	Voranschlag 2018 Aufwand	Ertrag	Voranschlag 2017 Aufwand	Ertrag
1. Steuerfuss				
a) Zu deckender Aufwandüberschuss				
Aufwand der Laufenden Rechnung (LR)	40'477'500		39'934'100	
Ertrag LR ohne Steuern laufendes Jahr		15'579'600		15'101'800
Zu deckender Aufwandüberschuss		24'897'900		24'832'300
Total	40'477'500	40'477'500	39'934'100	39'934'100
b) Steuerfuss / Steuerertrag				
Aufwandüberschuss (wie oben)	24'897'900		24'832'300	
Einfacher Gemeindesteuerertrag 100% CHF 24'480'000 (VJ CHF 24'900'000)				
Steuerertrag bei 98% (Vorjahr 96%)		23'990'400		23'904'000
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung = Zunahme Eigenkapital/Abnahme Bilanzfehlbetrag				
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung = Entnahme aus dem Eigenkapital		907'500		928'300
Total	24'897'900	24'897'900	24'832'300	24'832'300
c) Abschreibungen				
Ordentliche Abschreibungen auf dem VV	2'952'000		2'827'300	
Zusätzliche Abschreibungen auf dem VV			600	
Abschreibungen im Aufwand der Laufenden Rechnung	2'952'000		2'827'900	

Jahresübersicht nur Steuern	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
Politische Gemeinde	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
2. Laufende Rechnung						
Total Aufwand	40'477'500		39'934'100		42'682'554.35	
Total Ertrag		39'570'000		39'005'800		41'262'574.46
Ertrags- / Aufwandüberschuss		907'500		928'300		1'419'979.89
Total	40'477'500	40'477'500	39'934'100	39'934'100	42'682'554.35	42'682'554.35
3. Investitionen im Verwaltungsvermögen						
a) Nettoinvestitionen						
Ausgaben im Verwaltungsvermögen	4'535'000		2'433'000		2'962'493.27	
Einnahmen im Verwaltungsvermögen		740'000		720'000		535'993.08
Nettoinvestitionen		3'795'000		1'713'000		2'426'500.19
Total	4'535'000	4'535'000	2'433'000	2'433'000	2'962'493.27	2'962'493.27
b) Finanzierung I						
Nettoinvestitionen	3'795'000		1'713'000		2'426'500.19	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		2'952'000		2'827'900		2'935'936.14
Aufwand- / Ertragsüberschuss LR	907'500		928'300		1'419'979.89	
Finanzierungsfehlbetrag I		1'750'500				910'543.94
Finanzierungsüberschuss I			186'600			
Total	4'702'500	4'702'500	2'827'900	2'827'900	3'846'480.08	3'846'480.08

Jahresübersicht nur Steuern Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
4. Investitionen im Finanzvermögen						
a) Nettoveränderungen						
Zugänge Sachwertanlagen Finanzvermögen			56'000		62'646.35	
Abgänge Sachwertanlagen Finanzvermögen		127'000				497'600.20
Nettoveränderung	127'000			56'000	434'953.85	
Total	127'000	127'000	56'000	56'000	497'600.20	497'600.20
b) Finanzierung II						
Nettoveränderung		127'000	56'000			434'953.85
Finanzierungsfehlbetrag I	1'750'500				910'543.94	
Finanzierungsüberschuss I		1'623'500		186'600		
Finanzierungsfehlbetrag II						475'590.09
Finanzierungsüberschuss II			130'600			
Total	1'750'500	1'750'500	186'600	186'600	910'543.94	910'543.94
5. Veränderung Kapitalkonto						
Eigenkapital		33'768'467		34'696'767		35'135'991.92
Bewertungsgewinn						980'755.35
Abschreibungen auf Bilanzfehlbetrag						
Aufwandüberschuss LR	907'500		928'300		1'419'979.89	
Ertragsüberschuss LR						
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	32'860'967		33'768'467		34'696'767.38	
Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr						
Total	33'768'467	33'768'467	34'696'767	34'696'767	36'116'747.27	36'116'747.27

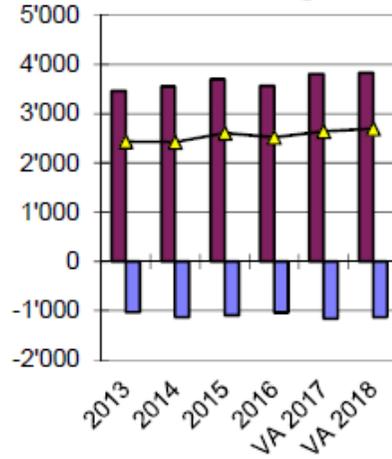
Laufende Rechnung – Zusammenzug nach Aufgaben

Nummer	Zusammenzug nach Aufgabenbereichen Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	LAUFENDE RECHNUNG	40'477'500	39'570'000	39'934'100	39'005'800	42'682'554.35	41'262'574.46
	Nettoergebnis		907'500		928'300		1'419'979.89
0	Behörden und Verwaltung	3'832'400	1'134'900	3'808'900	1'162'800	3'565'289.12	1'040'967.70
	Nettoergebnis		2'697'500		2'646'100		2'524'321.42
1	Rechtsschutz und Sicherheit	1'944'200	269'500	1'967'400	273'900	1'951'292.94	322'181.95
	Nettoergebnis		1'674'700		1'693'500		1'629'110.99
2	Bildung	15'443'600	948'100	15'139'100	720'400	15'671'626.21	877'160.55
	Nettoergebnis		14'495'500		14'418'700		14'794'465.66
3	Kultur und Freizeit	1'081'100	61'400	1'095'500	68'900	1'036'180.60	67'419.95
	Nettoergebnis		1'019'700		1'026'600		968'760.65
4	Gesundheit	1'544'400	6'000	1'436'500	6'000	1'375'909.31	4'904.85
	Nettoergebnis		1'538'400		1'430'500		1'371'004.46
5	Soziale Wohlfahrt	8'325'900	3'597'300	8'040'300	3'633'000	8'215'854.42	3'531'322.77
	Nettoergebnis		4'728'600		4'407'300		4'684'531.65
6	Verkehr	1'564'000	291'400	1'616'000	275'700	1'695'194.08	256'565.00
	Nettoergebnis		1'272'600		1'340'300		1'438'629.08
7	Umwelt und Raumordnung	2'564'600	2'033'000	2'565'500	2'039'800	2'510'781.81	1'954'285.86
	Nettoergebnis		531'600		525'700		556'495.95
8	Volkswirtschaft	77'900	679'600	77'800	629'200	75'340.85	627'917.85
	Nettoergebnis	601'700		551'400		552'577.00	
9	Finanzen und Steuern	4'099'400	30'548'800	4'187'100	30'196'100	6'585'085.01	32'579'847.98
	Nettoergebnis	26'449'400		26'009'000		25'994'762.97	

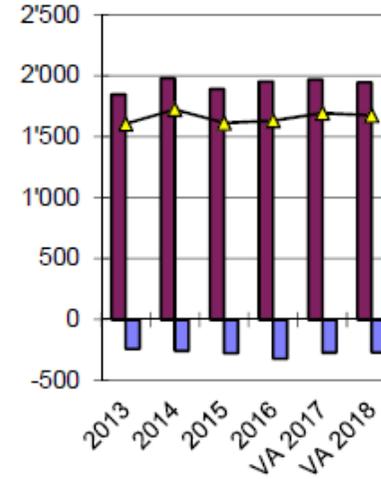
Laufende Rechnung - Vergleiche der Aufgabenbereiche 2013 – 2018



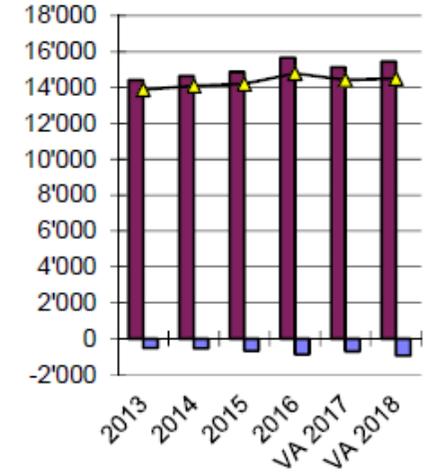
0 Behörden und Verwaltung



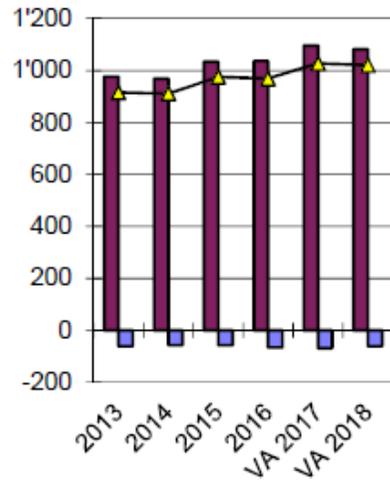
1 Rechtsschutz und Sicherheit



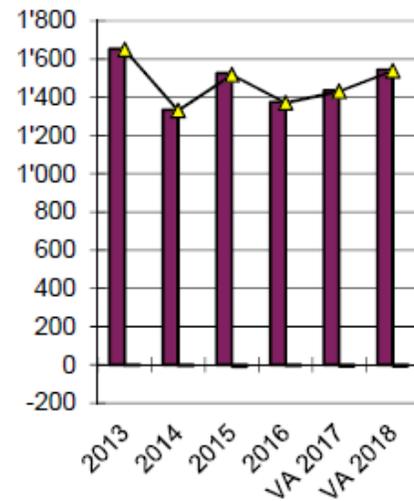
2 Bildung



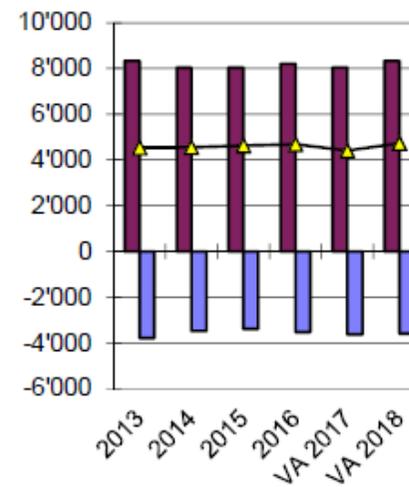
3 Kultur und Freizeit



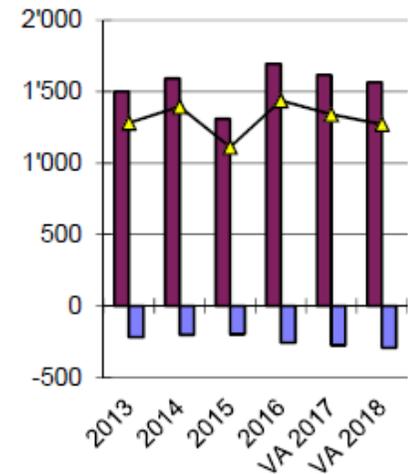
4 Gesundheit



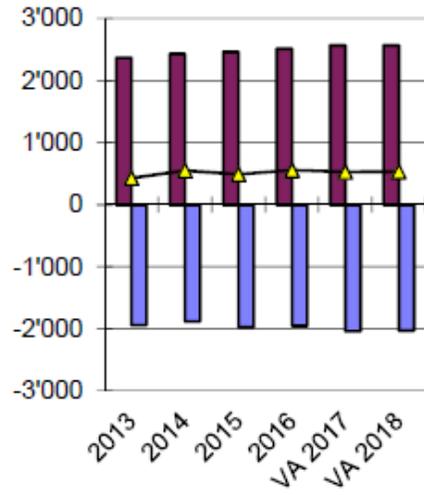
5 Soziale Wohlfahrt



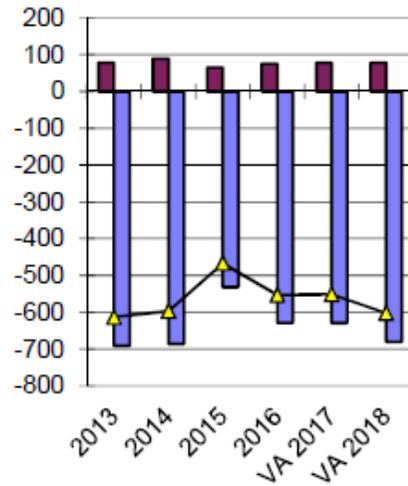
6 Verkehr



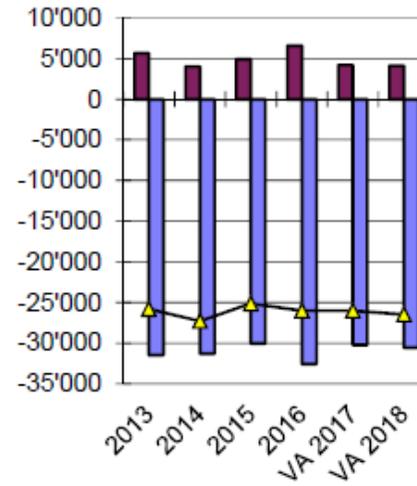
7 Umwelt und Raumordnung



8 Volkswirtschaft



9 Finanzen und Steuern ohne a.o. Abschr.



Laufende Rechnung – Einzelkonten nach Funktionen

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	LAUFENDE RECHNUNG	40'477'500	39'570'000	39'934'100	39'005'800	42'682'554.35	41'262'574.46
	Nettoergebnis		907'500		928'300		1'419'979.89
0	Behörden und Verwaltung	3'832'400	1'134'900	3'808'900	1'162'800	3'565'289.12	1'040'967.70
	Nettoergebnis		2'697'500		2'646'100		2'524'321.42
11	Legislative	264'800		238'900		224'171.69	
12	Exekutive	494'000	18'000	399'800	12'900	382'056.20	12'118.00
20	Gemeindeverwaltung	2'543'100	889'700	2'658'000	925'400	2'461'577.43	812'872.00
30	Leistungen für Pensionierte	13'400		8'400		8'248.80	
91	Gemeindehaus	111'900	27'100	99'800	27'100	102'743.25	28'992.00
92	Schurterhaus	80'900	56'000	77'900	54'700	65'179.65	55'404.00
93	Gsellhof	278'800	127'900	281'200	126'500	277'920.20	112'718.30
94	Feuerwehr- und Werkgebäude	45'500	16'200	44'900	16'200	43'391.90	18'863.40
1	Rechtsschutz und Sicherheit	1'944'200	269'500	1'967'400	273'900	1'951'292.94	322'181.95
	Nettoergebnis		1'674'700		1'693'500		1'629'110.99
100	Rechtspflege	976'200	246'000	949'600	244'500	956'338.64	284'070.45
110	Polizei	529'800	9'500	534'700	15'400	535'819.60	24'708.45
120	Rechtsprechung	56'900	14'000	56'400	14'000	62'274.60	13'403.05
140	Feuerwehr	251'700		282'100		273'613.15	
150	Militär	2'800		3'700			
160	Zivilschutz	121'800		135'900		122'048.95	
161	Ziviler Gemeindeführungsstab	5'000		5'000		1'198.00	
2	Bildung	15'443'600	948'100	15'139'100	720'400	15'671'626.21	877'160.55
	Nettoergebnis		14'495'500		14'418'700		14'794'465.66
200	Kindergarten	1'012'700		979'600		1'000'741.00	
210	Primarschule	4'934'700	39'500	4'777'100	41'500	5'074'257.20	60'661.00
211	Oberstufe	3'419'400	52'100	3'505'900	52'400	3'487'016.66	67'018.60
213	Tagesstrukturen (Hort/Mittagstisch)	603'300	397'000	551'700	327'000	554'815.95	382'354.00
214	Musikschule	401'500		354'400		373'168.05	
217	Schulliegenschaften	1'365'900	149'500	1'386'300	151'500	1'487'478.95	160'777.30
218	Volksschule allgemeines	372'000	35'000	286'400	35'000	317'869.75	44'200.00
219	Schulverwaltung	634'000		626'800		667'878.10	
220	Sonderschulung	2'700'100	275'000	2'670'900	113'000	2'708'400.55	162'149.65

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	Kultur und Freizeit	1'081'100	61'400	1'095'500	68'900	1'036'180.60	67'419.95
	Nettoergebnis		1'019'700		1'026'600		968'760.65
300	Kulturförderung	141'700	1'000	163'900	12'000	101'401.75	2'337.95
301	Gemeindebibliothek	127'800	8'000	128'400	8'000	123'292.00	7'627.70
330	Parkanlagen, Wanderwege	18'900	1'900	20'100	1'900	10'949.90	1'997.80
340	Sportanlagen, Hallen- und Freibad	642'500	400	642'500		652'588.50	6'058.80
341	Schiessanlage	12'100	4'000	12'100	3'500	6'320.60	4'300.50
342	Sportanlage Lindenbuck	99'000	33'000	99'000	33'000	99'000.00	33'000.00
343	Sportanlage Halsrüti	28'700	12'000	29'500	10'500	42'627.85	12'097.20
350	Übrige Freizeitgestaltung	10'400	1'100				
4	Gesundheit	1'544'400	6'000	1'436'500	6'000	1'375'909.31	4'904.85
	Nettoergebnis		1'538'400		1'430'500		1'371'004.46
415	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	890'000		800'000		781'074.65	
440	Ambulante Krankenpflege (Spitex)			55'000		7'714.00	
445	Pflegefinanzierung Spitex	530'000		485'000		503'211.60	
450	Krankheitsbekämpfung	28'000		24'400		20'903.06	
460	Schulgesundheitsdienst	39'400		38'400		36'886.60	
470	Lebensmittelkontrolle	11'700	4'000	12'700	4'000	9'026.20	2'510.00
490	Übriges Gesundheitswesen	45'300	2'000	21'000	2'000	17'093.20	2'394.85
5	Soziale Wohlfahrt	8'325'900	3'597'300	8'040'300	3'633'000	8'215'854.42	3'531'322.77
	Nettoergebnis		4'728'600		4'407'300		4'684'531.65
500	Sozialversicherung Allgemeines	3'200	9'800	6'900	10'100	2'953.20	9'760.00
520	Krankenversicherung	530'000	530'000	524'000	524'000	501'554.95	497'926.42
530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	2'921'000	1'321'500	2'921'000	1'418'500	2'849'992.70	1'321'037.80
540	Jugend und Familie	897'100	10'000	823'400	10'000	782'450.70	15'197.85
542	Kinderkrippen	35'000		30'000		35'872.10	
560	Sozialer Wohnungsbau, Alterswohnungen	10'000		10'000		3'120.00	
570	Alterszentrum Hofwiesen	20'000		20'000		20'000.00	
580	Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe	2'935'000	1'715'000	2'810'000	1'660'000	2'891'980.75	1'658'012.40
587	Betreuung Suchtabhängiger	108'000		89'600		84'358.52	
588	Asylbewerberbetreuung	80'000		60'000		70'459.85	21'679.00
589	Übrige Fürsorge	766'600	11'000	725'400	10'400	953'108.65	7'709.30
590	Hilfsaktionen	20'000		20'000		20'003.00	

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6	Verkehr	1'564'000	291'400	1'616'000	275'700	1'695'194.08	256'565.00
	Nettoergebnis		1'272'600		1'340'300		1'438'629.08
620	Gemeindestrassen	1'093'000	263'400	1'052'500	246'100	1'155'892.78	228'887.00
640	Bundesbahnen	37'000	28'000	38'300	29'600	35'566.00	27'678.00
650	Regionalverkehr	434'000		525'200		503'735.30	
7	Umwelt und Raumordnung	2'564'600	2'033'000	2'565'500	2'039'800	2'510'781.81	1'954'285.86
	Nettoergebnis		531'600		525'700		556'495.95
710	Abwasserbeseitigung	1'288'200	1'288'200	1'246'500	1'246'500	1'202'874.20	1'202'874.20
720	Abfallbeseitigung	735'200	735'200	783'300	783'300	746'635.11	746'635.11
740	Friedhof und Bestattung	181'000	1'500	175'600	1'500	174'808.20	580.55
750	Unterhalt öffentlicher Gewässer	15'000		15'000		4'605.60	
770	Naturschutz	36'800	2'000	36'000	2'000	39'786.10	1'226.00
780	Übriger Umweltschutz	26'100	1'300	25'800	1'300	27'402.85	
790	Raumordnung	282'300	4'800	283'300	5'200	314'669.75	2'970.00
8	Volkswirtschaft	77'900	679'600	77'800	629'200	75'340.85	627'917.85
	Nettoergebnis	601'700		551'400		552'577.00	
800	Landwirtschaft	4'900		5'400		1'538.50	
810	Forstwirtschaft	47'500	1'000	47'500	1'000	43'511.60	
820	Jagd	600	1'200	600	1'200	499.00	1'142.60
830	Kommunale Werbung	24'900		24'300		29'791.75	
840	Industrie, Gewerbe und Handel		580'000		530'000		529'020.65
860	Energieversorgung		97'400		97'000		97'754.60
9	Finanzen und Steuern	4'099'400	30'548'800	4'187'100	30'196'100	6'585'085.01	32'579'847.98
	Nettoergebnis	26'449'400		26'009'000		25'994'762.97	
900	Gemeindesteuern	966'600	28'649'100	980'000	29'361'700	872'908.32	28'329'188.59
920	Finanzausgleich		1'310'700		133'500		
930	Einnahmenanteile		4'500		4'500		4'610.80
940	Kapitaldienst	26'200	83'900	82'200	240'800	96'636.50	332'830.75
942	Liegenschaften Finanzvermögen	154'600	381'000	297'000	372'700	413'786.55	368'852.50
990	Abschreibungen	2'952'000	119'600	2'827'900	82'900	2'935'936.14	1'065'291.04
995	Neutrale Aufwendungen und Erträge						213'256.80
996	Neubewertung Grundeigentum FV					2'265'817.50	2'265'817.50

Laufende Rechnung – Zusammenzug nach Arten

Nummer	Artengliederung Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Laufende Rechnung	40'477'500	39'570'000	39'934'100	39'005'800	42'682'554.35	41'262'574.46
	Nettoergebnis		907'500		928'300		1'419'979.89
3	Aufwand	40'477'500		39'934'100		42'682'554.35	
30	Personalaufwand	8'174'800		8'147'100		8'278'270.50	
31	Sachaufwand	6'298'500		6'176'300		6'011'001.42	
32	Passivzinsen	140'900		150'700		136'637.95	
33	Abschreibungen	3'031'000		2'906'900		3'019'459.12	
35	Entschädigung an Gemeinwesen	9'728'000		9'642'900		9'897'082.47	
36	Eigene Beiträge	12'313'000		11'985'000		12'130'697.37	
37	Durchlaufende Beiträge	600		600		2'266'316.50	
38	Einlagen in Eigenfinanzierung/Stiftungen					14'681.03	
39	Interne Verrechnungen	790'700		924'600		928'407.99	
4	Ertrag		39'570'000		39'005'800		41'262'574.46
40	Steuern		28'147'200		28'869'700		27'857'203.54
42	Vermögenserträge		902'200		883'500		923'895.40
43	Entgelte		4'887'300		4'575'000		4'883'928.68
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		1'895'800		668'600		534'275.05
45	Rückerstattungen an Gemeinwesen		422'700		421'600		450'916.45
46	Beiträge für eigene Rechnung		1'848'200		2'022'700		1'791'274.97
47	Durchlaufende Beiträge		600		600		2'266'316.50
48	Entnahmen aus Spezialfinanz. + Stiftung		675'300		639'500		1'626'355.88
49	Interne Verrechnungen		790'700		924'600		928'407.99

Investitionsrechnung – Zusammenzug nach Aufgaben

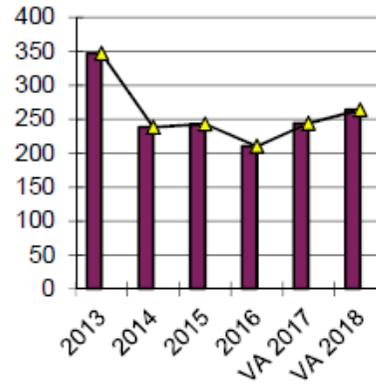
Nummer	Zusammenzug nach Aufgabenbereichen Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	INVESTITIONSRECHNUNG	4'535'000	867'000	2'489'000	720'000	3'025'139.62	1'033'593.28
	Nettoergebnis		3'668'000		1'769'000		1'991'546.34
0	Behörden und Verwaltung	264'000		244'000		209'818.75	
	Nettoergebnis		264'000		244'000		209'818.75
1	Öffentliche Sicherheit	35'000		46'000		92'271.40	35'000.00
	Nettoergebnis		35'000		46'000		57'271.40
2	Bildung	390'000		703'000		1'771'593.60	
	Nettoergebnis		390'000		703'000		1'771'593.60
3	Kultur und Freizeit	386'000		50'000		52'609.70	4'200.00
	Nettoergebnis		386'000		50'000		48'409.70
4	Gesundheit		65'000		65'000		67'835.95
	Nettoergebnis	65'000		65'000		67'835.95	
6	Verkehr	2'140'000		1'120'000		639'475.65	
	Nettoergebnis		2'140'000		1'120'000		639'475.65
7	Umwelt und Raumordnung	1'320'000	675'000	270'000	655'000	196'724.17	428'957.13
	Nettoergebnis		645'000	385'000		232'232.96	
9	Finanzen und Steuern		127'000	56'000		62'646.35	497'600.20
	Nettoergebnis	127'000			56'000	434'953.85	

Investitionsrechnung - Vergleiche der Aufgabenbereiche 2013 - 2018

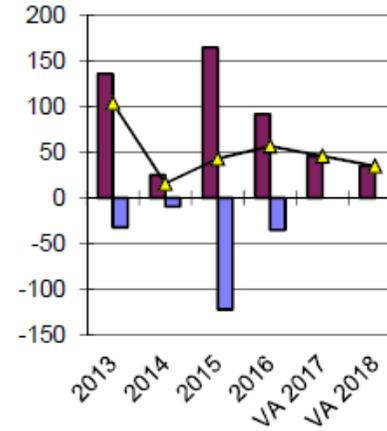


Umsätze in Fr. 1'000

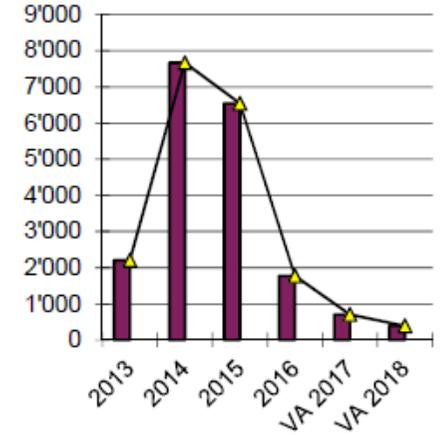
0 Behörden und Verwaltung



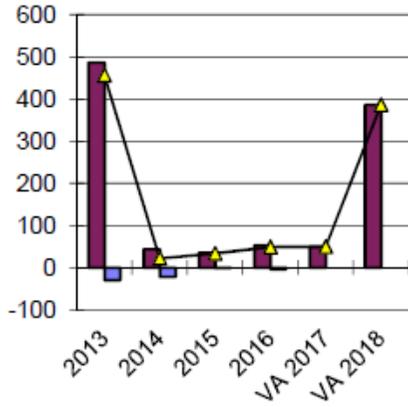
1 Rechtsschutz und Sicherheit



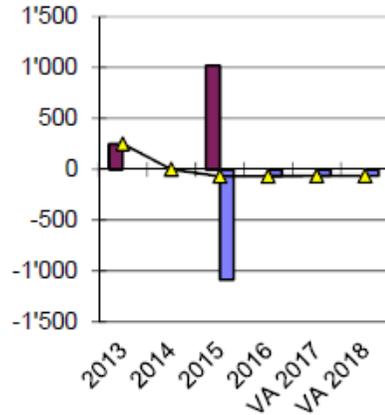
2 Bildung



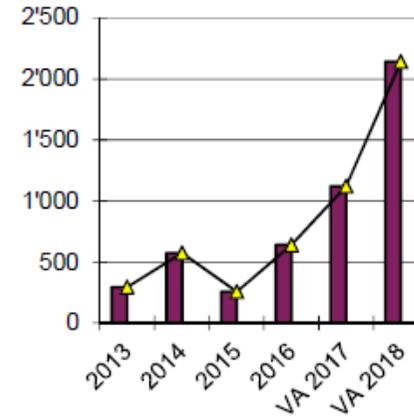
3 Kultur und Freizeit



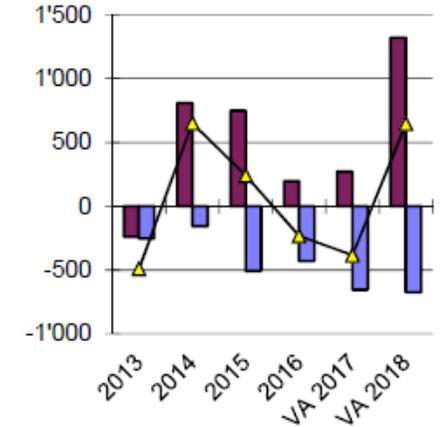
4 Gesundheit und Soziale Wohlfahrt



6 Verkehr



7 Umwelt, Raumordnung und Volkswirtschaft



Beschluss des Gemeinderats

Beschluss der Vorsteherchaft
Politische Gemeinde

Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat das Budget für das Jahr 2018 durchberaten und in der vorliegenden Form gutgeheissen.
Den Stimmberechtigten wird die Erhebung einer Gemeindesteuer von 98 % (Vorjahr 96 %) beantragt.
Diesem Steuerbezug liegt ein mutmasslicher Netto-Steuerertrag zu 100 % von CHF 24,48 Millionen zugrunde.

Gemeinderatsbeschluss vom 2. Oktober 2017

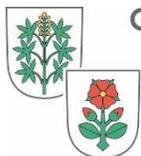
GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Marlis Dürst

Christoph Bless



Schwerpunktprogramm 2018/19

LEITBILD 2045	Schwerpunkte	SCHWERPUNKTPROGRAMM 18/19				Finanzbedarf IR oder LR (in 1'000 Franken)	
		Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2019	Tätigkeit 2018	2018	19-22 gem. Fipla
<p>Wangen-Brüttisellen 2045: Wo Stadt und Land sich treffen</p> <p>So wünschen wir, Bevölkerung und Behörden, uns in 30 Jahren unser Wangen-Brüttisellen: Wertvoller Teil eines nachhaltig gestalteten Lebens- und Wirtschaftsraums Zürich und des Glattals – genau in der Mitte des Kantons und nahe bei einem nationalen Autobahnkreuz und interkontinentalen Flughafen gelegen. Hervorragend erschlossen durch den öffentlichen Verkehr.</p>	1. Wir verfolgen eine nachhaltige, mutig vorausschauende Politik.	a) Den Masterplan auf das Leitbild 2045 ausrichten	rb/cw	Masterplan mit Schwerpunkt Verkehr ist überarbeitet	Festsetzung kommunaler Verkehrsrichtplan	50	2000
		b) Mit Dübendorf und Volketswil einen konstruktiven Gegenvorschlag erarbeiten für die zukünftige Nutzung des Militärflugplatzes Dübendorf als gangbare Alternative zur bisherigen Planung des Bundes	md/rb/cb/cw	Es besteht ein vom Bund akzeptiertes Konzept für den Betrieb eines historischen Flugplatzes mit Werkflügen und Mitspracherecht der Anrainergemeinden und/oder eine grosszügige Grünfläche ist in der Planung berücksichtigt.	Aktiv am SIL-Prozess mitwirken. Mit den Anrainergemeinden gegen die totale Öffnung des Flugplatzes als 4. Piste von Kloten kämpfen.	35	offen
			md/rb/cb/cw		Auslagerung der Businessaviatik von Kloten nach Dübendorf bekämpfen	0	offen
		md/rb/cb/cw	Gepannter Standort Heliport Wangen-Brüttisellen mit allen Mitteln verhindern	35	offen		
		c) Unternehmen mit hoher Wertschöpfung ansiedeln	rb/cw	In der Zentrumszone sind neue Unternehmen angesiedelt	Bei den Erstellungen der Gestaltungspläne aktiv mitwirken	15	40

LEITBILD 2045	Schwerpunkte	SCHWERPUNKTPROGRAMM 18/19				FinanzbedarfLR oder LR(in 1'000 Franken)	
		Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2019	Tätigkeit 2018	2018	19-22 gem. Fipla
<p>Hier wohnen gegen 9 000 Menschen jeden Alters und unterschiedlichster Herkunft miteinander in Frieden und Sicherheit.</p> <p>Wir schätzen es, gleich vor der Haustüre oder hinter dem Haus zu finden, was wir zum Leben brauchen: Weite, naturnahe Erholungsgebiete oben im Nordosten und unten auf dem ehemaligen Militärflugplatz, überschaubare, ruhige Wohnquartiere, vielfältige Kultur- und Freizeitangebote, vorbildliche und geschätzte Volksschulen, beste Einkaufsmöglichkeiten und gegen 6 000 verschiedenartige Arbeitsplätze.</p>		d) Konzept zur Werterhaltung der Gebäudestruktur der Gemeindegemeinschaften umsetzen	mg/is	Unterhaltsarbeiten sind gemäss der Priorisierungsliste umgesetzt	Einführung der Software Stratus zur Aktualisierung der Priorisierungsliste auf fundiertem Immobilienwissen. Dies unterstützt die Werterhaltung und die Finanzplanung der gemeindeeigenen Liegenschaften.	10	offen (>1'000)
		e) Die Qualität der Schule sichern und steigern	ub/rha ub/rha ub/rha ub/rha ub/rha ub/rha	Die von der Schulpflege festgelegten Legislaturziele 2014 bis 2018 sind erreicht	<p>Ein umfassendes und zeitgemässes Personalkonzept ist verabschiedet und auf SJ 17/18 eingeführt</p> <p>Pilot Tagesschule Steiacher als 3-jähriger Versuchsbetrieb läuft</p> <p>Die Therapieangebote und DAZ werden evaluiert</p> <p>Umsetzung der Einführungsplanung des LP21 mit den nötigen einzelnen oder gemeinsamen Weiterbildungsanlässen, Sicherstellung der Organisation, Ressourcen und Umsetzungsaufträge der SL an die UT-Teams</p> <p>Weiterführen einer umfassenden Qualitätssteuerung für alle Ebenen</p> <p>Mögliche andere Führungs- und Organisationsmodelle für die Schule und Schulverwaltung werden als Entscheidungsgrundlage aufgezeigt</p>	0 0 0 10 2 12	0 0 4 32 0 0

LEITBILD 2045	Schwerpunkte	SCHWERPUNKTPROGRAMM 18/19				Finanzbedarf IR oder LR (in 1'000 Franken)		
		Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2019	Tätigkeit 2018	2018	19-22 gem. Fipla	
Drei Dinge schätzen wir besonders. Erstens das ländliche Wangen mit seinem lebendigen, gepflegten Dorfkern und seiner innovativen Bauernschaft, die das Umfeld sorgsam bewirtschaftet. Zweitens das vorstädtische Brüttisellen mit seiner einladenden Begegnungszone im Zentrum und seinen grosszügigen Einrichtungen für alle. Drittens das überdurchschnittlich gute Angebot des öffentlichen Verkehrs, welches stark genutzt wird und hilft, die negativen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu reduzieren.		f) Die Öffentlichkeitsarbeit der Behörden und der Verwaltung verstärken	md/cw	Die Öffentlichkeit ist gut informiert	Letzte Massnahmen aus Informations- und Kommunikationskonzept umsetzen gemäss Beschluss Gemeinderat vom 15. Mai 2017 (Stelen für Werbung und Information)	100	0	
		g) Energiefragen wird verstärkt Rechnung getragen	mg/is	Energie wird effizient genutzt und die verwendete Energie ist vermehrt erneuerbar	Verhandlungsaufnahme mit Realisierungspartnern für die Erstellung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Schulhäuser	0	0	
		h) Das Parkieren im öffentlichen Raum regeln	eb/sü	Es besteht ein Parkierungskonzept und ist umgesetzt	Das Parkierungskonzept an der Gemeindeversammlung verabschiedet und Umsetzungsplanen	150	200	
		i) Das Leitbild mit Einbezug der Bevölkerung überprüfen und weiterentwickeln	md/cb	Das Leitbild ist aktualisiert und die Schwerpunkte sind bestimmt	Bevölkerungsbefragung Workshop/Klausur Gemeinderat zu Leitbild und Strategien durchführen	54	33	
	2. Wir gestalten die Entwicklung der Region aktiv mit und fördern die Zusammenarbeit.		a) Die Alters- und Gesundheitsfragen regional lösen	rz/am	Die Zusammenarbeit in Alters- und Gesundheitsfragen findet statt und ist regional verbindlich geregelt	Kooperationskonferenz Alter und Gesundheit weiterführen, konkrete Massnahmen im Bereich	5	20
						Alter und Gesundheit zusammen entwickeln Allianz stationäre Einrichtungen - Zusammenarbeit mit den Partnergemeinden Dietlikon und Wallisellen weiter intensivieren (mit Einbezug der Spitex Glattal)	18	50

LEITBILD 2045	Schwerpunkte	SCHWERPUNKTPROGRAMM 18/19				Finanzbedarf IR oder LR (in 1'000 Franken)	
		Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2019	Tätigkeit 2018	2018	19-22 gem. Fipla
Und was ist das Erfolgsrezept, das Wangen-Brüttisellen in 30 Jahren so weit bringt? Eine mutig vorausschauende Politik, die aktive Mitgestaltung und Zusammenarbeit mit der Region, der Einbezug aller Bevölkerungskreise und der offene Dialog untereinander.		b) Wir sind offen für die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und der Region	eb/mg	Wir sind aktives Mitglied der regionalen Gremien	Gemeinsam mit Dübendorf die Realisierung eines kantonalen Turnsportzentrums unterstützen	200	150
	3. Wir setzen uns ein für den Erhalt der Grünflächen und Erholungsräume.	a) Erhalten, fördern und pflegen der Erholungsgebiete, öffentlicher Raum unter Einbezug der Bevölkerung attraktiv gestalten und beleben	md/am md/cw	Der öffentliche Raum in Wangen-Brüttisellen ist gepflegt und wird von der Bevölkerung sorgfältig genutzt. Es gibt attraktive Plätze mit zusätzlichen Sitzgelegenheiten.	Öffentlicher Raum gemäss Materialisierungskatalog pflegen und möblieren	30	30
	4. Wir fördern in Brüttisellen und Wangen lebendige Dorfkerne, in denen sich die Einwohner/-innen begegnen können.	a) Die Umgestaltung der Zürichstrasse vorantreiben	rb/cw	Die kantonalen Projekte "Flamingokreuzung" und "Betriebs- und Gestaltungskonzept Zürichstrasse (BGK)" sind fertig geplant.	Projektumsetzung "Flamingokreuzung"	1450	1450
					Schnittstellen zum Projekt Flamingokreuzung mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept Zürichstrasse überprüfen	0	1800
		b) Wohngebiete von Wangen und Brüttisellen vom Durchgangsverkehr entlasten	rb/cw	Entlastungsstrassen sind im Masterplan aufgenommen und werden realisiert.	Projektierung der Strassenzüge aufgrund der Festsetzung im kommunalen Verkehrsrichtplan (Förliwiesen-, Ruchstück- und Haldenstrasse)	50	2000

LEITBILD 2045	Schwerpunkte	SCHWERPUNKTPROGRAMM 18/19				Finanzbedarf IR oder LR (in 1'000 Franken)	
		Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2019	Tätigkeit 2018	2018	19-22 gem. Fipla
		c) Umgestaltung Kernzone Wangen in eine Begegnungszone	rb/cw	Dorfkern Wangen ist eine Begegnungszone	Kreditabrechnung Kernzone Wangen der Gemeindeversammlung unterbreiten	0	0
		d) Im Dorf kern von Wangen Treffpunkte und Begegnungsmöglichkeiten unterstützen	mg/is	Im Dorf kern von Wangen gibt es verschiedene Treffpunkte und Begegnungsmöglichkeiten	In den ehemaligen Posträumen ein Treffpunkt für die Bevölkerung prüfen	offen	offen
		e) Alternative zum Standort Raum Freihofkreuzung-Zürichstrasse in Brüttsellen einen Ort der Begegnung suchen	rb/cw	Ist in der Masterplanung geklärt	Evaluieren eines geeigneten Partners für die Planung einen Ort der Begegnung in Brüttsellen. Bildung einer Arbeitsgruppe und Festlegung der Ziele.	20	40
	5. Wir geben allen Bevölkerungskreisen Raum und beziehen sie mit ein.	a) Wohnraum für die ältere Generation und barrierefreien Wohnraum fördern	rz/am	Die Bevölkerung findet sowohl in Wangen wie in Brüttsellen passenden Wohnraum und kann so lange wie möglich zu Hause wohnen.	Weitere Massnahmen aus dem Alterskonzept werden verfolgt und umgesetzt	5	10
		b) Die Jugend in die Gestaltung ihres Lebensraums miteinbeziehen und ihr eine Stimme geben	rz/am	Kinder- und Jugendpartizipation wird wenn immer möglich auch ausserhalb der klassischen Jugendthemen angewendet und mit der jeweiligen Partizipationsstufe definiert (gem. Grundlagenpapier Partizipation)	Weitere Massnahmen aus dem Jugend- und Familienkonzept werden verfolgt und umgesetzt	0	0

LEITBILD 2045	Schwerpunkte	SCHWERPUNKTPROGRAMM 18/19				Finanzbedarf IR oder LR (in 1'000 Franken)	
		Lösungsansätze	Ltg	Angestrebter Zustand 2019	Tätigkeit 2018	2018	19- 22 gem. Fipla
		c) Die Bevölkerung aller Altersstufen für ein verstärktes Engagement für das Gemeindeleben gewinnen	eb/sü rz/am	Die Bevölkerung ist aktiv, interessiert und engagiert - auch in der Freiwilligenarbeit	Vereine und OK's bei Anlässen von öffentlichem Interesse durch die Gemeindeverwaltung unterstützen Freiwilligenpool/Plattform schaffen	0 5	0 20
		d) Das Kulturangebot von Wangen-Brüttisellen erhalten, fördern und bekannter machen	md/sü	Das Kulturangebot ist vielfältig und wird von allen Generationen genutzt	Wir prüfen vielseitige Werbemöglichkeiten für kulturelle Veranstaltungen	0	0

Projektverantwortliche Gemeinderäte (Ltg)

md = Marlis Dürst
rb = Rolf Berchtold
ub = Uwe Betz-Moser
eb = Erik Boller
cd = Claude Dougoud
mg = Marco Gamma
rz = René Zimmermann

Projektverantwortliche Gemeindeverwaltung (Ltg)

cb = Christoph Bless
am = Arun Müller
rha = Rolf Hamecher
sü = Melanie Süsstrunk

is = Isabelle Strässle
cw = Claus Wiesli

ab = Andy Bühring

Legende

IR = Investitionsrechnung
LR = Laufende Rechnung
Fipla = Finanzplanung

2. Umsetzung der Bewertungsvorschriften im Zuge der gemäss neuem Gemeindegesezt zu befolgenden Rechnungslegungsstandards „HRM2“, Verzicht auf Aufwertung des Verwaltungsvermögens

Antrag des Gemeinderats

Verzicht auf eine Aufwertung des bestehenden Verwaltungsvermögens im Rahmen des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) und Übernahme der bestehenden Buchwerte von rund CHF 27 Mio. per Ende 2018.

Das Wesentliche in Kürze

- Durch die Einführung des neuen Gemeindegeseztzes gelten ab dem 1. Januar 2019 die neuen Rechnungslegungsstandards des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2).
- Die neuen Buchhaltungsrichtlinien verlangen eine Neuaufbereitung aller betrieblichen Vermögenswerte (Restatement), welche durch Neubewertung der Investitionen seit 1986 zu erfolgen hat. Die Gemeinden können autonom entscheiden, ob das Restatement mit oder ohne Neubewertung erfolgen soll.
- Bei einem Restatement mit Neubewertung würden stille Reserven im Betrag von rund CHF 20 Mio. aufgelöst und Aufwertungsreserven (Eigenkapital) gebildet. Die Abschreibungen würden dann, trotz der von degressiv auf linear wechselnden Abschreibungsmethode, um rund CHF 0,4 Mio. ansteigen, da sich die Buchwerte um rund $\frac{3}{4}$ erhöhen würden.
- Bei einem Restatement ohne Neubewertung würden die bestehenden Buchwerte übernommen und die stillen Reserven in der angestammten Form belassen. Die Abschreibungen würden sich um rund CHF 0,7 Mio. reduzieren, da die lineare Abschreibungsmethode die Nutzungsdauer der Anlagen mehr berücksichtigt und die Kosten besser auf die Jahre verteilt.
- Mit Blick auf den gesamten Finanzhaushalt würde eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens die laufende Rechnung um rund CHF 0,4 Mio. verknappen. In Anbetracht der momentan eher schwierigen finanziellen Situation könnte dies die Lage zusätzlich erschweren, weshalb im Rahmen von HRM2 auf eine Neubewertung der Anlagen verzichtet werden soll.

Ausführlicher Bericht

1 Restatement des Verwaltungsvermögens aufgrund von HRM2, der Rechnungslegung ab 1. Januar 2019 gemäss neuem Gemeindegesetz

In dieser Vorlage informiert der Gemeinderat über ein wesentliches Element der neuen Rechnungslegung HRM2, welche ab 1. Januar 2019 eingeführt wird. Nebst den generellen Einflüssen auf die Buchführung, bringt das bevorstehende Restatement des Verwaltungsvermögens massgebliche Auswirkungen auf die finanzielle Darstellungsweise der betrieblichen Vermögenswerte der Gemeinde Wangen-Brüttisellen mit sich.

Das neue Gemeindegesetz (GG) wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet. Die dazugehörige Gemeindeverordnung (VGG) wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und wurde schliesslich am 7. November 2016 vom Kantonsrat genehmigt. Das neue Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Gemäss den Schlussbestimmungen zum Gemeindegesetz haben die Gemeinden auf den 1. Januar des auf die Inkraftsetzung des Gesetzes folgenden Jahres bzw. auf den 1. Januar 2019 eine Eingangsbilanz nach Massgabe des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) zu erstellen.

HRM2 ist eine Weiterentwicklung des heutigen Rechnungsmodells. Die Rechnungslegung soll auf eine betriebswirtschaftlichere Sichtweise ausgerichtet werden. So erfolgt beispielsweise die Abschreibungsmethode neu linear und nach der Nutzungsdauer der Anlage anstatt wie bisher degressiv und mit jeweils 10 % bzw. 20 % vom Restbuchwert. Die Abschreibungssätze reduzieren sich, da z.B. Hochbauten über 33 Jahre vom Anschaffungswert abgeschrieben werden. Die Abschreibungssätze fallen generell tiefer aus, dafür wird über eine längere Zeit amortisiert.

Um die Eingangsbilanz zum HRM2-Einführungstichtag korrekt zu bestücken, muss das vorhandene Verwaltungsvermögen einzelnen Anlagen zugewiesen werden, damit es entsprechend der Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden kann. Dazu ist ein sogenanntes Restatement zu erstellen. Gemäss § 49 der neuen kantonalen Gemeindeverordnung muss das Budgetorgan (d.h. die Gemeindeversammlung) in einem Beschluss festhalten, ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz neu bewertet wird oder nicht.

Bei einem Restatement mit Neubewertung würden sämtliche Investitionen des Verwaltungsvermögens seit der Einführung des ersten harmonisierten Rechnungsmodells im Jahr 1986 aufgearbeitet und in einer Datenbank erfasst. Die erfassten Anschaffungswerte werden anschliessend nach der neuen Abschreibungsmethode abgeschrieben. Aufgrund dieser Vorgehensweise werden die Buchwerte für die Eingangsbilanz neu definiert. Da die Abschreibungssätze generell tiefer wären und getätigte zusätzliche Abschreibungen nicht berücksichtigt bzw. automatisch aufgewertet würden, fallen die Buchwerte höher aus. Der Bewertungsgewinn wäre in das Eigenkapital einzulegen.

Erfolgt das Restatement ohne Neubewertung, dienen die aufgearbeiteten Investitionen zur vollständigen Bestückung der gemäss § 35 (VGG) verlangten Anlagenbuchhaltung. Im Unterschied zur Variante mit Neubewertung können aber die Buchwerte per 31. Dezember 2018 übernommen werden. Die Schlussbilanz nach HRM1 entspricht bis auf kleinere Abweichungen, die durch einen Bilanzanpassungsbericht begründet werden, der Bilanzsumme der Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 nach HRM2. Die angestammten Buchwerte des Verwaltungsvermögens werden per Bilanzstichtag proportional auf die breitgefächerte Anlagenpalette des Restatement-Tools verteilt.

2 Restatement mit oder ohne Neubewertung/Auswirkungen ab 2019

Die Angaben aus dem Restatement-Tool erlauben es inzwischen, zuverlässige Modellrechnungen zu den beiden Szenarien zu erstellen.

Bei einem Restatement mit Neubewertung würden die Buchwerte des Verwaltungsvermögens von CHF 27 Mio. auf CHF 47 Mio. aufgewertet. Dies hätte zur Folge, dass CHF 20 Mio. stille Reserven aufgelöst und in gleichem Ausmass Aufwertungsreserven (Eigenkapital) gebildet werden müssten. Aufgrund der höheren Buchwerte und der neuen linearen Abschreibungsmethode würden die Abschreibungen gegenüber dem Voranschlag 2018 (HRM1) von CHF 2,9 Mio. um CHF 0,4 Mio. auf approximative CHF 3,3 Mio. im Voranschlag 2019 ansteigen.

Wird auf eine Neubewertung verzichtet, werden die angestammten Buchwerte von CHF 27 Mio. übernommen und die stillen Reserven bestehen bleiben. Die Abschreibungen sinken voraussichtlich von CHF 2,9 Mio. im Voranschlag 2018 um CHF 0,7 Mio. auf mutmassliche CHF 2,2 Mio. im Voranschlag 2019.

Bildlich dargestellt zeigen sich die beiden Varianten wie folgt:



Aufgrund der Darstellung kann festgehalten werden, dass sich der gegenwärtige finanzstrategische Entscheid nur über einen gewissen Zeitraum auf die Finanzplanung auswirken wird. Ungefähr zwanzig Jahre nach der Umstellung dürften die Buchwerte des Verwaltungsvermögens auf natürliche Weise wieder den gleichen Stand erreichen.

Als Argument für die Neubewertung wird genannt, dass damit der effektive Wert des vorhandenen Verwaltungsvermögens gezeigt wird. Die stillen Reserven (zusätzliche Abschreibungen aus früheren Jahren) wären damit praktisch nicht mehr vorhanden. Verwaltungsvermögen ist – zumindest solange es der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient - ohnehin nicht verkäuflich und damit nicht realisierbar.

Im Finanzplan 2017 bis 2021 konnten aufgrund der Angaben aus dem Restatement-Tool die zukünftigen Abschreibungen erstmals etwas konkreter geschätzt und entsprechend verarbeitet werden. Der Gemeinderat hat sich bereits im Rahmen der Festlegung der finanzpolitischen Zielsetzungen der bevorstehenden Jahre im Frühling 2016 über die Neubewertung unterhalten und sich tendenziell dagegen ausgesprochen. Diese Haltung wird aufgrund der aktuellen Modellberechnungen bestärkt. Es wird grundsätzlich als nicht zweckmässig erachtet, wenn Verwaltungsvermögen, welches im Rahmen der bisherigen Rechnungslegungsnorm HRM1 korrekt abgeschrieben worden ist, nun wieder aufgewertet wird. Obwohl in der Vergangenheit bewusst zusätzliche Abschreibungen getätigt wurden, müssten diese nun wieder aufgewertet werden und vom Steuerpflichtigen nochmals – aufgrund der um rund CHF 0,4 Mio. erhöhten Abschreibungen – erneut mittels Steuern finanziert werden.

Zudem bestünde die Gefahr, dass eine potenzielle Aufwertung und die damit verbundene Zunahme des Eigenkapitals dazu verleiten könnten, die auch künftig dringend notwendigen Sparanstrengungen zu vernachlässigen. Denn die Zunahme beim Eigenkapital bedeutet nicht, dass mehr Geld auf dem Bankkonto vorhanden ist.

Die aufgrund der gleichbleibenden Buchwerte mit der neuen linearen Abschreibungsmethode erzielte Abschreibungsquote führt voraussichtlich zu einem moderat besseren Abschluss der Erfolgsrechnung.

Mit Blick auf die gesamtheitliche Entwicklung des Finanzhaushalts überwiegen unter dem Strich die positiven Effekte, sofern auf eine Neubewertung verzichtet wird.

3 Schlusswort des Gemeinderats

Im Finanzplanungsprozess wurde die Entwicklung bis ins Jahr 2021 unter der Annahme abgebildet, dass aus betriebswirtschaftlicher Sicht von einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens abgesehen wird. Da gemäss § 49 der Gemeindeverordnung das Budgetorgan über die gewählte Restatement-Methode befinden muss und dieser Entscheid Hand in Hand mit der Budgetplanung der nächsten Jahre verläuft, wird folgerichtig an der Budget-Gemeindeversammlung auch der Verzicht auf die Neubewertung zur Beschlussfassung unterbreitet.

Die Bilanzpositionen des Verwaltungsvermögens werden hinsichtlich des nach HRM2 verlangten buchhalterischen Übertrags in die Eingangsbilanz vom 1. Januar 2019 nicht aufgewertet. Der Gemeinderat empfiehlt, keine Neubewertung durchzuführen.

3. Erlass kommunale Gebührenverordnung

Antrag des Gemeinderats

1. Gestützt auf die Gemeindeordnung (GO) wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen festgesetzt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Das Wesentliche in Kürze

- Durch die Einführung des neuen Gemeindegesetzes fällt auf den 1. Januar 2018 die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden ersatzlos weg. Diese muss nun durch eine kommunale Verordnung ersetzt werden, um die von der Gemeinde erhobenen Gebühren wieder auf eine rechtliche Stufe zu stellen. Die Gebührenverordnung wird durch die Gemeindeversammlung erlassen.
- Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach diesen Bemessungsgrundlagen berechnet der Gemeinderat sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in den Gebührentarifen fest.
- Für die Berechnung der Gebühren müssen vor allem das Verursacherprinzip und das Kostendeckungsprinzip gewahrt werden. Ebenso wird mit der Verordnung das Gebot verwirklicht, dass die Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.
- In der neuen Verordnung sind alle Gebühren der Gemeinde geregelt, ausser jenen der eigenwirtschaftlichen Betriebe für die Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie für die Abwasser- und Abfallentsorgung. Für diese Bereiche bestehen bereits genügende gesetzliche Grundlagen. Der Vollständigkeit halber sind diese Bereiche dennoch in der Verordnung erwähnt, verweisen jedoch lediglich auf die gesetzliche Grundlage.

Ausführlicher Bericht

1 Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in den Gebührentarifen fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden können. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat hat für einige Gebühren schon genügend gesetzliche Grundlagen geschaffen, nämlich:

- Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebSEVO) vom 20. März 2007 (Gemeindeversammlung)
- Abfallverordnung vom 1. Januar 2014 (Gemeinderat)

Diese Rechtsgrundlagen bleiben vorerst unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden können. Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf dem Gebührenreglement der Gemeinde Wangen-Brütisellen vom 1. Mai 2014 und/oder die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben.

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Die vom Verein der Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) ersuchte Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2022 lehnte der Regierungsrat Anfang Mai 2017 ab. Damit fehlt ab dem 1. Januar 2018 für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden. Diese Grundlagen werden in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

2.1 Prinzipien des Abgaberechts

Die Gemeinde erhebt ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In solchen Fällen ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Wichtige Prinzipien des Abgaberechts wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip (Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung) müssen beachtet werden. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Prinzip der Verhältnismässigkeit und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben (bestimmte Leistung des Gemeinwesens an eine einzelne Person). Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht wie die Einkommenssteuern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

2.2 Aufgabenteilung zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die in Wangen-Brüttisellen nun zusätzlich nötige rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Das findet durch Erlass der Verordnung durch die Gemeindeversammlung statt. Sodann beschliesst der Gemeinderat nach den darin statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in öffentlich publizierten Gebührentarifen fest.

3 Stossrichtung der neuen Gebührenverordnung

Die Verordnung bildet die bisher angewandten Gebührenregelungen in ihren wesentlichen Berechnungselementen ab. So wird sichergestellt, dass die neuen Regelungen und die Gebührenhöhe für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger unverändert bleiben.

Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr sind erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Niedrigere Gebühren werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige Aufgaben erfüllt (z.B. mit der Gemeindebibliothek einen Bildungsauftrag, sodass die Ausleihgebühren nicht kostendeckend sein müssen).

4 Neue Gebührenverordnung

4.1 Grundlage der Verordnung

Die Gebührenverordnung ersetzt grundsätzlich die bis 31. Dezember 2017 geltende kantonale Verordnung (VOGG) von 1966 und schafft damit für die heutigen Gebühren der Gemeinde eine neue, genügende Rechtsgrundlage. Ihre Erarbeitung basiert auf einer Musterverordnung, die vom Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) für alle Zürcher Gemeinden erarbeitet worden ist. Ihr juristischer Rahmen ist sorgfältig aufgearbeitet und formuliert, er gewährleistet die Einhaltung der rechtsstaatlichen Ansprüche.

Die Verordnung legt die Grundsätze für die Erhebung von Abgaben fest. Sie bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 Kantonsverfassung, KV). Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum (Art. 85 KV).

4.2 Gliederung der neuen Verordnung

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil.

Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenerhöhung und -ermässigung, Verzicht, Stundung, Fälligkeiten, Zahlungsverzug, usw. Zudem wird in diesem Teil den Behörden die Kompetenz übertragen, die einzelnen Gebührenhöhen in ihren Zuständigkeiten festzulegen. Sie müssen dazu die Vorgaben der Verordnung beachten.

Im speziellen Teil sind die Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt. Dort werden für jede zu erhebende Gebühr Art und Gegenstand, Bemessungsgrundlage und die zahlungspflichtige Person definiert.

4.3 Bewährtes Modell

Mit dem vorliegenden Vorschlag des Gemeinderats wird die sich in der bisherigen Anwendung bewährte Regelung weitergeführt, indem die Verordnung alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt regelt, während Behörde und Verwaltung in diesem Rahmen dann den Tarif festlegen und das im Einzelfall anwenden. Dieses Modell ist klar und widerspruchsfrei, seine Weiterführung trägt damit massgeblich zur Rechtssicherheit bei. Es ermöglicht zudem, Gebühren flexibel anzupassen, wenn übergeordnetes Recht ändert oder wenn es zur Wahrung des Verursacherprinzips, des Kostendeckungsprinzips oder des Äquivalenzprinzips notwendig ist.

Die demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle über die Höhe der Gebühren ist gewahrt. Die Gemeindeversammlung setzt mit der Verordnung den rechtlichen Rahmen und Gerichte und Behörden können Gebühren, was ihre Regelung wie ihre konkrete Veranlagung angeht, auf ihre rechtliche und materielle Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht überprüfen.

5 Erläuterungen zu einzelnen ausgewählten Artikeln

Art. 1 (Gegenstand der Verordnung)

Nicht enthalten sind in der Gebührenverordnung zum Beispiel die Gebühren, welche die selbstfinanzierten Betriebe der Gemeinden erheben, wie z.B. Wasser- und Stromversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung usw. Diese Gebühren sind mittels gesetzlicher Grundlage geregelt. Dennoch sind diese in der Verordnung der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Art. 2 (Gebührenpflicht)

- Abs. 1 "in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen": Es bestehen öffentliche Sachen und Einrichtungen, deren Benutzung kostenlos ist (Parkanlagen, Gemeindestrassen etc.). Hier führt erst der gesteigerte Gemeingebrauch zur Gebührenerhebung. Es sind nicht ausnahmslos alle Leistungen gebührenpflichtig (z.B. einfache Auskünfte).
- Abs. 1 "Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt": Gemeint sind die Gesuchsteller ebenso wie Adressaten von Ersatzvornahmen. Die Pflicht gilt für natürliche und juristische Personen. Diese Bestimmung setzt den Grundsatz des Verursacherprinzips um, der gemäss neuem Gemeindegesetz (nGG) bei der Haushaltführung der Gemeinden beachtet werden muss (§ 84 Abs. 1 nGG).
- Abs. 2: Kanzleigeühren dürfen durch die Exekutive direkt festgesetzt werden (Art. 38 Abs. 1 lit. d Kantonsverfassung) und zeichnen sich durch zwei Merkmale aus:
 - Sie werden für eine vergleichsweise einfache Tätigkeit erhoben, d.h. Routinehandlungen, die keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern.
 - Die Gebühren sind von geringfügiger Höhe. Eine absolut geltende Obergrenze für den Betrag einer Kanzleigeühr lässt sich in der Praxis nicht finden. Das Verwaltungsgericht hält lediglich einmal fest, eine Gebühr von CHF 600 sei substanziell und damit nicht mehr geringfügig. Eine Obergrenze von CHF 500 pro Leistung ist damit zulässig.

Art. 3 (Gebühren für weitere Leistungen)

- Abs. 1: Dies ist der Auffangtatbestand für eventuell nicht in der Gebührenverordnung erfasste Leistungen der Verwaltung, die doch entgolten werden sollen.
- Abs. 2: Die Bemessungsgrundlagen werden präziser definiert, was den Anforderungen des Legalitätsprinzips entgegenkommt.

Art. 4 (Bemessungsgrundlagen)

- Abs. 2 entspricht § 5 Abs. 1 VOGG.
 - Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht bei Benützungsgewühren für den öffentlichen Grund und bei Konzessionsgewühren.
 - Gesichtspunkt a) umschreibt das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gewühren so bemessen werden, dass der Gesamtertrag der Gewühren den Gesamtaufwand des betreffenden Verwaltungsbereichs/Geschäftsfelds nicht übersteigt.
 - Gesichtspunkte b) und c) umschreiben das Äquivalenzprinzip, wonach die Gebühr in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Verwaltungsleistung für die gebührenpflichtige Person und deren Interesse an der Leistung stehen und den objektiven Wert der Leistung widerspiegeln muss.
 - Pauschalisierungen und Schematisierungen sind dabei zulässig, solange diese den obigen Prinzipien nicht widersprechen.

Art. 5 (Gebührentarife)

- Abs. 3: Dieser Absatz ist die Generalklausel für Kanzleigeühren.
- Abs. 5: § 7 Abs.1 nGG statuiert die Publikationspflicht.

Art. 6 (Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung)

Diese Bestimmung delegiert die Erhöhung und Ermässigung für gewisse Personenkreise und Situationen weitgehend an die Exekutive. Als Kann-Bestimmung ist sie für die Exekutive keine Verpflichtung. Die erhöht oder reduziert festgelegten Gewühren müssen weiterhin in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen.

Art. 8 (Gebührenverzicht und -stundung)

- Abs. 1:
 - a) Härtefall: Liegt vor, wenn sich die gebührenpflichtige Person in einer persönlichen wirtschaftlichen Notlage befindet. Bei dauernder Mittellosigkeit können die Gebühren ganz erlassen werden.
 - d) diese Ausnahme gilt zum Beispiel für einfache Auskünfte.

Art. 9 (Aussergewöhnlicher Aufwand)

Es werden speziell hohe Kosten verursacht, z.B. wenn sich ein Gebührenpflichtiger seinen Mitwirkungspflichten entzieht, Abklärungen behindert oder falsche Angaben macht.

Art. 10 (Kostenvorschuss)

Diese Bestimmung ist zu unterscheiden von § 15 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG), welcher gewisse im Interesse eines Privaten veranlasste Untersuchungen von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig macht. Diese Bedingung ist nur in den Fällen von § 15 VRG zulässig.

Art. 11 (Mehrwertsteuer)

Gemäss Art. 12 Abs. 4 des Mehrwertsteuergesetzes des Bundes (MWStG) bestimmt der Bund, welche Leistungen von Gemeinden als unternehmerisch und damit steuerbar gelten. Art. 14 MWStV listet als unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens unter anderem auf: Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie, Ethanol, Vergällungsmitteln und ähnlichen Gegenständen; Beförderung von Gegenständen und Personen; Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen; Veranstaltung von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter; Betrieb von Sportanlagen wie Badeanstalten und Kunsteisbahnen; Tätigkeiten von Vermessungsbüros; Tätigkeiten im Entsorgungsbereich; Tätigkeiten von Notariaten.

Nicht mehrwertsteuerpflichtig sind nach Art. 18 Abs. 2 lit. I MWStG Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, die für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden. Als hoheitliche Tätigkeit gilt: Tätigkeit eines Gemeinwesens, die nicht unternehmerischer Natur ist, namentlich nicht marktfähig ist und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter steht, selbst wenn dafür Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden (Art. 3 lit. g MWStG).

Art. 12 (Fälligkeit)

- Abs. 1: Der Anwendungsbereich dieses Absatzes ist beschränkt, in vielen Fällen von Gebührenerhebung wird eine Rechnung ausgestellt.
- Abs. 2: Wird zur Vollständigkeit der Verordnung aufgeführt. Der Absatz entspricht § 29a VRG unter dem Titel Fälligkeit von Forderungen, welcher direkt anwendbar ist und neben welchem kein Platz für autonomes kommunales Recht besteht. Der Absatz hat deklaratorische Wirkung. Dasselbe gilt für Abs. 3.
- Abs. 3 ist dennoch zulässig, da "Vorauszahlungen oder Barzahlungen, wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist", nach § 29a Abs. 1 zweiter Satz VRG vorbehalten sind (ebenso wie Stundung und Ratezahlung in begründeten Fällen).

Art. 13 (Verzugszins)

5 % Verzugszins ab Datum der Mahnung entspricht § 29a Abs. 2 VRG.

Art. 14 (Gebührenverfügung)

- Abs. 1 und 2: Nur eine rechtskräftige Verfügung stellt einen Rechtsöffnungstitel dar. Es muss deshalb schon nach der ersten erfolglosen Mahnung eine Gebührenverfügung erlassen werden.
- Abs. 3: Die Gebührenverfügung unterliegt dem ordentlichen Anfechtungsverfahren. Nach nGG können auch in Versammlungsgemeinden Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Angestellte übertragen werden (45 nGG). § 170 nGG hält den Instanzenzug bei der sogenannten Neubeurteilung fest. Rekurse gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz müssen an das jeweils nächsthöhere Gremium gerichtet werden.

Art. 16 (Verjährung)

Abs. 1: Das VRG setzt keine Verjährungsfristen fest. Die Verjährung von öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz. Die fünfjährige Verjährungsfrist entspricht der bundesgerichtlichen Frist bei öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsansprüchen. Das Gemeinwesen als Gläubiger muss die Verjährung von Amtes wegen beachten.

Art. 17 (Schreib- und ähnliche Gebühren)

Die Schreibgebühren gehören zu den Kanzleigebühen; vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2. Der Gemeinderat kann sie festsetzen.

Art. 18 (Gesuch um Informationszugang)

- Abs. 1: Gebührenpflichtig sind Gesuche gemäss § 20 Abs. 1 IDG. Die IDV und ihr Anhang müssen zwingend bei der Gebührenerhebung für Informationszugangsgesuche angewendet werden. Die Aufnahme von Art. 18 in die Gebührenverordnung ist deklaratorisch und dient der Transparenz und Vollständigkeit.
- Abs. 2: Diese Regelung entspricht § 29 Abs. 2 IDG.

Art. 20 (Bauwesen; Grundlagen)

- Abs. 1 enthält den Grundsatz der Gebührenpflicht für alle Tätigkeiten innerhalb und ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens.
- Abs. 2: Zu den Ausführungskompetenzen der Exekutive gehört auch eine Berücksichtigung des höheren oder geringeren Aufwandes wie z. B. bei einem Vorentscheid oder einer Bauverweigerung, aber auch in Bezug auf grosse oder spezielle Bauvorhaben.

Art. 21 (Gebührenbemessung)

Abs. 2 gilt für alle anderen Gebühren im Bauwesen, welche nicht eigentliche Baubewilligungsgebühren sind.

Art. 22 (Gebührenrahmen)

Dieser Artikel lehnt sich eng an den Abschnitt E der VOGG an. Er dient damit als Grundlage, die bestehenden Einzelregelungen der Gemeinden bei den Baubewilligungsgebühren ohne Änderungen weiterzuführen.

- Abs. 1: Um dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht genügend Rechnung zu tragen, limitiert der Gebührenrahmen die maximale Höhe der einzelnen Gebühren.
 - "Für den Entscheid über das Vorhaben": damit ist der baurechtliche Entscheid gemeint. Das kann ein Vorentscheid oder eine Baubewilligung sein.
- Abs. 5: Für die sonstigen Baukontrollen ist eine Erhöhung vorgesehen. Diese Kontrollen erfolgen üblicherweise im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren, können aber auch ausserhalb erfolgen (wenn z. B. ein Gebäude ohne Baubewilligung nur saniert wird).
- Abs. 6 ist die Grundlage für alle anderen im Bauwesen anfallenden Gebühren wie Parzellierung, Publikation, Zustellung baurechtlicher Entscheid an Dritte, Anschlagen der Gebäudeversicherungs- und Hausnummer, periodische feuerpolizeiliche Kontrollen, Rauchgaskontrollen etc.

Art. 24 (Besondere Anwendungsfälle)

"Verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben": gemeint ist z.B. Umbau mit Nutzungsänderungen, Neubau mit Parzellierung etc.

Art. 25 (Planungen und Tiefbau)

- Abs. 1: Gilt für die privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren sowie für private Ortsplanungsbegehren.
- Abs. 2 entspricht § 177 PBG und wirkt entsprechend deklaratorisch. Der Absatz dient als Ergänzung und Klärung gegenüber Abs. 1.

Art. 26 (Natur- und Heimatschutz)

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Folgendem: Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes liegen ausschliesslich im öffentlichen Interesse. Es wäre gemäss dem Baurekursgericht geradezu stossend, wenn die Grundeigentümerschaft, die durch die Unterschutzstellung unter Umständen bereits eine erhebliche Einschränkung ihrer Eigentumsrechte hinnehmen muss, auch noch die Kosten zu tragen hätte, welche durch die für die Unterschutzstellung erforderlichen Abklärungen entstanden sind. Daran ändert sich gemäss der Rechtsprechung auch nichts, wenn ein Provokationsbegehren eingereicht wurde.

Art. 28 (Öffentliche Räume und Anlagen)

Abs. 1: Unter kommunalen Einrichtungen versteht diese Verordnung im Eigentum der Gemeinde stehende und/oder von der Gemeinde betriebene Einrichtungen, mit welchen im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllt werden, z.B. Gsellhof, Schulhausanlagen, Schurterhaus und Halsrüti.

Art. 29 – 31 (Bürgerrechtsentscheide)

Gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung ist das neue Bürgerrechtsgesetz des Bundes (BÜG), in Kraft ab 1. Januar 2018:

Art. 35 Gebühren

¹ Die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden können im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren oder Verfahren betreffend Nichtigerklärungen von Einbürgerungen Gebühren erheben.

² Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein.

Der Anspruch auf Einbürgerung wird bis auf weiteres in den unter dem Titel Gesetz über das Bürgerrecht, die Niederlassung und den Aufenthalt weitergeltenden §§ 21 GG geregelt. Gemeindegebühren können nur im ordentlichen Einbürgerungsverfahren anfallen, die erleichterte Einbürgerung ist ein Bundesverfahren.

Die totalrevidierte kantonale Bürgerrechtsverordnung (VE BÜV), die am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll, sieht folgendes vor:

§ 31. Gemeindegebühr a. Gegenstand

¹ Die Gemeinden regeln die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

² Sie können eine Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht regeln.

§ 32. b. Kantonale Vorgaben

¹ Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinden verpflichtet sind, darf die Gebühr 500 Franken nicht übersteigen.

² Hat die Ausländerin oder der Ausländer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr

Bei den Einbürgerungsgebühren bis 500 Franken (bei Gesuchstellenden mit Anspruch auf Einbürgerung) handelt es sich um Kanzleigebühren, die auch direkt im Gebührentarif erlassen werden können. Die Gebühren für Einbürgerungen von Personen ohne Einbürgerungsanspruch können den Rahmen der Kanzleigebühren auch sprengen und sollten im Sinne des Legalitätsprinzips die maximale Gebührenhöhe in einem formellen Gesetz festhalten.

Art. 32 (Zusätzliche Gebühren)

Neben der eigentlichen Einbürgerungsgebühr dürfen die Gemeinden zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Sprachtest (siehe § 10 Abs. 7 VE BÜV) oder einen Grundkenntnistest (siehe § 11 Abs. 2 VE BÜV) absolvieren muss. Weitere Gebühren (z.B. für das Einbürgerungsgespräch oder für Erhebungen bei der erleichterten Einbürgerung) sind nicht zulässig.

Art. 33 (Einwohnerregister)

- Die Verordnung zum Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) kommt derzeit in die Vernehmlassung. Sie soll Anfang 2018 in Kraft treten. Es ist vorgesehen, dass die MERV die Gebührengrundlage für die Kanzlei- und Kontrollgebühren der Einwohnerkontrollen der Gemeinden enthalten wird (eine Exekutivverordnung genügt für diese Gebührenart), die alle entsprechenden Gebühren im Meldewesen gemäss VOGG abdecken wird.
- Abs.2: Die Gebühren der Einwohnerkontrolle sind Kanzleigebühren von geringer Höhe, weshalb sie direkt vom Gemeinderat im Gebührentarif geregelt werden können.

Art. 35 (Bestattungskosten)

Gemäss § 3 Abs. 4 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) erlassen die politischen Gemeinden die Bestimmungen über die Gebühren für das Bestattungswesen.

- Abs. 1: Die Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde bei Einwohnern entspricht § 45 Abs. 2 BesV.

Art. 37 (Lebensmittelkontrolle)

§ 4 des kantonalen Lebensmittelgesetzes sieht vor:

¹ Die Gemeinden sind für die Kontrollen gemäss Art. 24ff. des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG) auf ihrem Gemeindegebiet zuständig, soweit hierfür nicht das Kantonale Labor gemäss § 1 Abs. 1 lit. a–g, das Veterinäramt oder das ALN zuständig ist.

² Sie können diese Kontrollen gegen kostendeckende Entschädigung im Rahmen von Vereinbarungen dem Kantonalen Labor übertragen.

Zur Bemessung der kommunalen Gebühren enthält das kantonale Gesetz keine Vorgaben. Die Lebensmittelkontrolle ist gebührenfrei, soweit das eidgenössische Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 nichts anderes bestimmt. Das Lebensmittelgesetz sieht vor, dass Gebühren insbesondere für Kontrollen erhoben werden können, die zu Beanstandungen geführt haben, für besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt worden sind und einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Kontrolltätigkeit hinausgeht. Beachtet werden muss der Gebührenrahmen, der in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung enthalten ist.

Art. 39 (Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung)

Abs. 1: § 231 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG):

Die Gemeinden sind berechtigt, für die Beanspruchung ihres öffentlichen Grundes im Rahmen des PBGs eine Gebührenordnung zu erlassen.

Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht als Bemessungsgrundlage beim gesteigerten Gemeingebrauch. Ein Abstützen auf die Regelungen der Sondergebrauchsverordnung, die sich auf das PBG abstützt, bietet sich an.

Die Verlegung von Leitungen für Fernmeldeeinrichtungen sowie Radio und Fernsehen im öffentlichen Grund muss von Bundesrechts wegen unentgeltlich bewilligt werden; es dürfen keine Konzessions- oder Benutzungsgebühren, sondern lediglich kostendeckende Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Art. 41 (Hinausschieben der Schliessungsstunden)

Der Artikel übernimmt § 1 H.2. VOGG.

Art. 42 (Abgaben auf gebrannte Wasser)

Der Artikel entspricht § 34 ff. Gastgewerbegesetz sowie § 15 Gastgewerbeverordnung, wonach Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten müssen, die zwischen CHF 200 und 8'000 beträgt. Der Artikel wird der Vollständigkeit halber mit deklaratorischer Wirkung in die Gebührenverordnung aufgenommen.

Art. 44 (Hundehaltung)

§ 23 Abs. 1 kantonales Hundegesetz (HuG):

Die Halterin oder der Halter zahlt in der Wohnsitzgemeinde für jeden von ihr oder ihm im Kanton gehaltenen Hund eine Abgabe von Fr. 70 bis Fr. 200 je Kalenderjahr. Die Gemeinde legt die Höhe der Abgabe fest.

Art. 45 (Waffenerwerbsscheine)

Gemäss Art. 32 des Waffengesetzes (WG) ist der Bund für die Festsetzung der Gebühren zuständig.

Art. 55 der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WV) hält fest: *Für die Bearbeitung von Bewilligungen, Prüfungen und Bestätigungen, [.....] gelten die Gebühren nach Anhang 1.*

Art. 48 (Wiedererwägungsgesuche)

Abs. 2: Verminderter Aufwand fällt an, weil die Behörde auch in der Hauptsache zuständig ist.

Art. 49 (Neubeurteilungen)

Die Zuständigkeit zur Neubeurteilung wird in § 170 nGG geregelt. Schreibgebühren kommen zur Entscheidungsgebühr dazu.

Art. 52 (Schulwesen; Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren)

Gemäss § 11 Abs. 1 Volksschulgesetz (VSG) ist der Unterricht am Schulort unentgeltlich. Es können deshalb nur Gebühren für Handlungen erhoben werden, die nicht direkt und notwendigerweise mit dem Schulbesuch verbunden sind. Anmeldegebühren sind unter diesem Gesichtspunkt beispielsweise nicht zulässig. Diese Gebühren sind Kanzleigebühren.

Art. 53 (Freiwillige Angebote der Schule)

Die Gebührenerhebung ist zum Beispiel in § 11 Abs. 3 Volksschulgesetz (VSG) und § 18 VSG vorgesehen. Dagegen besteht gemäss § 11 Abs. 1 VSG ein Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht, welcher gemäss Erläuterungen der Bildungsdirektion auch die angeordnete Hausaufgabenhilfe umfasst.

Art. 57 (Schulergänzende Betreuung)

Gemäss § 27 Abs. 5 Volksschulverordnung (VSV) dürfen die Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen höchstens kostendeckend sein.

Art. 62 (Steuerausweise)

Der Artikel entspricht § 26 der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz. Die Aufnahme der Bestimmung ist deklaratorisch. Da es sich bei den Ausstellungsgebühren ausserdem um Kanzleigebühren handelt, könnte auf eine Grundlage in der kommunalen Verordnung verzichtet werden.

6 Schlusswort des Gemeinderats

Mit der Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst. Sie bringt für die heute von der Gemeinde erhobenen Gebühren keine wesentlichen Veränderungen, die Gebühren werden in Art, Gegenstand und Höhe grundsätzlich gleich bleiben. Die vom Gemeinderat erlassenen Gebührentarife werden periodisch überprüft und wo notwendig entweder aufgrund von neuen gesetzlichen Gegebenheiten oder Berechnung der Kostendeckung angepasst.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Gebührenverordnung anzunehmen.

Anhang

– Gebührenverordnung